

Fachbereich Jugendhilfe

Tätigkeitsbericht 2019

INHALTSVERZEICHNIS

GRAFIK- UND TABELLENVERZEICHNIS	5
VORWORT	7
EINLEITUNG	9
TÄTIGKEITEN.....	11
I. Prävention.....	11
A. Begleitausschuss.....	11
B. Arbeitsgruppe Leuchtturm	11
II. Einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe	13
A. Anfragen	13
B. Antragsteller bei der einvernehmlichen Jugendhilfe	15
C. Kurzzeitige Beratungen.....	16
D. Intervention der Gerichtsbarkeit	17
E. (Langzeit)Begleitungen.....	19
F. Wiedereröffnungen	19
G. Anzahl begleiteter Jugendlicher	20
H. Alter der begleiteten Jugendlichen.....	21
I. Maßnahmen.....	21
III. Jugendschutz.....	25
A. Begleitungen	25
B. Neuanfragen und Wiedereröffnungen	25
C. Anzahl.....	26
D. Alter.....	26
E. Unterbringungen in gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen.....	26
IV. Strafvermittlung.....	28
A. Vermittlungen.....	28
B. Taten, für die eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde.....	29

C. Abschluss der Vermittlungen	30
V. Pflegschaft.....	31
A. Anwerbung und Information	31
B. Vorbereitung und Schulung.....	31
C. Unterbringungsinstanzen	32
D. Pflegschaftsformen.....	33
E. Begleitete Familien und Kinder	34
F. Begleitete Besuchskontakte	35
G. Alter	36
H. Weiterbildung und Austausch.....	36
VI. Adoption.....	38
A. Informationsgespräche	38
B. Adoptionsvorbereitungen.....	38
C. Sozialuntersuchungen.....	40
D. Adoptionsvermittlung.....	40
E. Weiterbildung und Austausch.....	42
F. Post-adoptive Betreuung.....	43
PERSONAL.....	44
GREMIEN	45
WEITERFÜHRENDE LINKS	48

GRAFIK- UND TABELLENVERZEICHNIS

I. Einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe

Schema 1: Verlauf einer Anfrage beim Jugendhilfedienst	13
Schema 2: einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe	14
Grafik 1: Neuanfragen von 2013 bis 2019	15
Grafik 2: Antragsteller bei der einvernehmlichen Jugendhilfe von 2010 bis 2019	15
Grafik 3: kurzzeitige Beratungen von 2010 bis 2019	16
Schema 3: Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft	18
Grafik 4: übermittelte Akten an die Staatsanwaltschaft von 2010 bis 2019	18
Grafik 5: (Langzeit)Begleitungen von 2013 bis 2019	19
Grafik 6: Wiedereröffnungen von 2013 bis 2019	20
Grafik 7: Anzahl begleiteter Jugendlicher von 2013 bis 2019	20
Grafik 8: Altersklassen von 2017 bis 2019	21
Tabelle 1: Maßnahmen, die 2019 genutzt wurden	22
Grafik 9: monatliche Unterbringungen in Einrichtungen und Pflegefamilien in 2019	23

II. Jugendschutz

Grafik 10: Jugendschutzakten von 2013 bis 2019	25
Grafik 11: Neuanfragen und Wiedereröffnungen von 2013 bis 2019	25
Grafik 12: Alter der Jugendlichen von 2013 bis 2019	26
Tabelle 2: Unterbringungen in den IPPJ von 2013 bis 2019	27

III. Strafvermittlung

Grafik 13: Vermittlungen von 2010 bis 2019	28
Tabelle 3: Art der Taten von 2010 bis 2019	29
Tabelle 4: Vermittlungsgründe von 2010 bis 2019	30

IV. Pflegerschaft

Grafik 14: Seminarteilnehmer von 2010 bis 2019	31
Grafik 15: Anerkennungen von 2010 bis 2019	32
Grafik 16: Unterbringungsinstanzen von 2010 bis 2019	32
Grafik 17: neue Pflegeschäften/Pflegschaftsformen von 2010 bis 2019	33

Grafik 18: Verwandtschaftspflegen von 2010 bis 2019	34
Grafik 19: begleitete Familien und Kinder von 2012 bis 2019	35
Grafik 20: Besuchskontakte von 2010 bis 2019	35
Tabelle 5: Alter der Kinder bei Vermittlung von 2010 bis 2019	36

V. Adoption

Grafik 21: Informationsgespräche von 2006 bis 2019	38
Grafik 22: Teilnahme an Adoptionsvorbereitungen von 2006 bis 2019	39
Grafik 23: Sozialuntersuchungen von 2006 bis 2019:	40
Grafik 24: Adoptionen von 2006 bis 2019	42

VORWORT

Das Vorwort des Tätigkeitsberichts des Fachbereichs Jugendhilfe kann nur damit beginnen, das übergeordnete Ziel unserer täglichen Arbeit hervorzuheben: die Wahrung der Rechte eines jeden Kindes.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 basiert die Arbeit der Dienste des Fachbereichs auf vier Grundprinzipien:

1. Nicht-Diskriminierung;
2. Das Wohlergehen des Kindes;
3. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung;
4. Respekt vor den Ansichten des Kindes.

Das bedeutet, dass jede Anfrage auf Beratung und jede Begleitung von Jugendlichen und deren Familien gewissenhaft und professionell erfolgen und jede Situation in seiner Gesamtheit unter Wahrung dieser vier Grundprinzipien erfasst und begleitet werden muss.

Wie bereits in den Jahren zuvor, waren auch 2019 viele der Situationen, die durch die einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe (Jugendhilfedienst bzw. Jugendgerichtsdienst) begleitet wurden, komplex. Dies hat zur Folge, dass zur Einschätzung einer Situation und eines Unterstützungsbedarfs eine Vielzahl an Gesprächen mit den Jugendlichen, den Familien und gegebenenfalls mit deren Umfeld notwendig sind.

Komplexe Situationen erfordern komplexe Lösungen. Das bedeutet, dass sowohl im Inland als auch im Ausland nach passenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten gesucht werden muss. Weiterführend bedeutet es auch, dass sich das System kontinuierlich abstimmen und die Hilfen auf den Bedarf der Jugendlichen und deren Familien angepasst werden müssen.

Die Ausarbeitung des neuen Dekrets zur Adoption stellte einen Schwerpunkt der Arbeit der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) dar. Es galt, internationale, föderale und regionale Abkommen in die Gesetzgebung zu integrieren. Besondere Aufmerksamkeit erhielt 2019 zudem die post-adoptive Begleitung der Adoptiveltern und der Adoptivkinder. Durch regelmäßigen Kontakt zu den Betroffenen, sollen Themen wie Bindung, Herkunft, Biografie aber auch Erziehung zeitnah erfasst und besprochen werden.

Der Pflegefamiliendienst führte 2019 eine Umfrage bei den Pflegefamilien Ostbelgiens durch, um deren Belastungen und Bedarfe zu erfassen. Die Ergebnisse sollen dazu genutzt werden, den Pflegefamilien die bestmögliche Unterstützung zu geben, damit die Betreuung der Kinder in den Familien gelingen kann und Abbrüche in Krisen vermieden werden.

Der diesjährige Tätigkeitsbericht zeigt einen statistischen Vergleich der Aktivitäten der fünf Dienste des Fachbereichs zu den Vorjahren. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde in diesem Jahr darauf verzichtet, erneut umfassend auf die rechtlichen Grundlagen sowie die Vorgehensweisen der Dienste einzugehen.

Auch die Struktur des Tätigkeitsberichts 2019 hat sich etwas verändert: nicht mehr die verschiedenen Dienste des Fachbereichs Jugendhilfe unterteilen den Bericht, sondern deren Tätigkeiten. So wurden zum Beispiel die Zahlen der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe in einem gemeinsamen Kapitel aufgeführt, der Jugendschutz in einem anderen.

EINLEITUNG

Die Tätigkeiten des Fachbereichs Jugendhilfe betreffen die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe, des Jugendschutzes und der Adoption.

Deren rechtliche Grundlagen bilden:

- das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen;
- der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz;
- das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens;
- das Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Adoption;
- der Erlass der Regierung vom 28. September 2006 zur Adoption.

Die Dienste des Fachbereichs nehmen folgende Aufgaben wahr:

- 1. Prävention:** die Prävention wird insbesondere durch den Begleitausschuss Jugendhilfe und die Arbeitsgruppe Leuchtturm gewährleistet. Sie umfasst die Organisation eines Jugendhilfeforums, die kontinuierliche Ermittlung des Bedarfs an Hilfeleistungen, die Förderung von Initiativen, die Prüfung der Opportunität geplanter Initiativen sowie die Prüfung der Umsetzbarkeit von Präventionsmaßnahmen.
- 2. Einvernehmliche Jugendhilfe:** der Jugendhilfedienst (JHD) unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in einer schwierigen oder gefährdenden Lebenssituation befinden. Dabei stützt er sich auf verschiedene Dienste und Einrichtungen, wie Therapie- und Beratungsstellen, ambulante Begleitsdienste, anerkannte Pflegefamilien sowie stationäre Jugendhilfeeinrichtungen.
- 3. Gerichtliche Jugendhilfe:** der Jugendgerichtsdienst (JGD) unterstützt im Auftrag der Justizbehörden Kinder und Jugendliche, deren Wohl gefährdet ist. Um die angeordneten Maßnahmen umsetzen zu können, arbeitet der Jugendgerichtsdienst, genau wie der Jugendhilfedienst, mit anderen spezialisierten Diensten und Einrichtungen zusammen. Zwei Einrichtungen – das Mosaik-Zentrum und die VoG Soziale Integration und Alltagshilfe – werden zudem durch den Fachbereich strukturell bezuschusst.
- 4. Jugendschutz:** der Jugendgerichtsdienst (JGD) organisiert und setzt die durch die Justizbehörden angeordneten Maßnahmen zur Betreuung und Begleitung von Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, um. So organisiert er unter anderem ihre Aufnahme in öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen (IPPJ), ihre ambulante oder therapeutische Begleitung und die Aufsicht in ihrem Lebensumfeld oder die Durchführung von erzieherischen und gemeinnützigen Leistungen. Ziel ist es, die Jugendlichen zu schützen und zu verhindern, dass sie erneut eine als Straftat qualifizierte Tat begehen.

5. **Strafvermittlung:** im Auftrag des Prokurators des Königs, des Jugendgerichts oder des Jugendrichters führt der Vermittlungsdienst sogenannte Strafvermittlungen durch. Aufgabe des Vermittlungsdienstes ist es, einem minderjährigen Täter und der geschädigten Partei eine Lösung zur Beilegung eines Konflikts und/oder die Wiedergutmachung eines Schadens in beidseitigem Einverständnis zu ermöglichen.
6. **Pflegschaft:** bei der Pflegschaft handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, das im Rahmen der einvernehmlichen oder gerichtlichen Jugendhilfe vereinbart, beziehungsweise angeordnet werden kann. Die Anwerbung, Vorbereitung und Begleitung von Pflegefamilien und Patenfamilien sowie der Kinder, die sich in der Pflegschaft oder Patenschaft befinden, wird durch den Pflegefamiliendienst (PFD) gewährleistet.
7. **Adoption:** die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) verwaltet die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Adoption und sorgt dafür, dass das Wohl des Kindes, seine Bedürfnisse und seine Rechte im Mittelpunkt des Adoptionsverfahrens stehen. Sie gewährleistet insbesondere die obligatorische Vorbereitung der Adoptionskandidaten, unterstützt die Familiengerichte bei der Beurteilung der Eignung der zukünftigen Adoptiveltern, überwacht die Adoptionsvermittlung in Belgien und im Ausland in Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischen Gemeinschaft, gewährleistet die Nachbetreuung der adoptierten Kinder und die Aufbewahrung/Einsicht der Adoptionsakten.
8. **Kinderrechte:** Der Fachbereich Jugendhilfe vertritt die Deutschsprachige Gemeinschaft in der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes. Diese Vertretung umfasst ebenfalls die Berichterstattung über die Umsetzung der in der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Rechte im deutschen Sprachgebiet.

TÄTIGKEITEN

I. Prävention

Wichtige Bestandteile der Präventionsarbeit sind zum einem der „Begleitausschuss Jugendhilfe“ und zum anderen die Arbeitsgruppe „Leuchtturm“.

A. Begleitausschuss

Der Begleitausschuss Jugendhilfe befasst sich neben der Präventionsarbeit mit der Bedarfsermittlung im Jugendhilfesektor und organisiert ca. alle zwei Jahre ein Jugendhilfeforum. Dieses ermöglicht eine Zusammenkunft aller Dienste und Einrichtungen aus dem direkten oder indirekten Umfeld der Jugendhilfe.

Ziel des Forums ist die Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Jugendhilfe. Dazu gehört ebenfalls die Analyse des Hilfebedarfs, die Entwicklung zukünftiger Jugendhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie deren Empfehlung an den zuständigen Minister.

2019 tagte der Begleitausschuss vier Mal mit dem Schwerpunkt, das Thema und die Methodik des kommenden Forums, welches 2020/2021 stattfinden sollte, vorzubereiten.

B. Arbeitsgruppe Leuchtturm

Die Arbeitsgruppe Leuchtturm beschäftigte sich mit dem Thema „Wie gehe ich mit der Vermutung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche um?“. Im Rahmen ihrer Arbeit behandelte die Arbeitsgruppe drei Schwerpunkte:

1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
2. Schulung der Arbeitsgruppenmitglieder im Umgang mit dieser Thematik;
3. Schulung und Beratung von Fachkollegen.

2019 wurde die Aufführung des Präventionstheaterstücks „Ganz schön blöd“ der Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch „Zartbitter e.V.“¹ organisiert. Die Aufführungen fanden an folgenden Tagen statt:

- am 10. Oktober im Triangel in Sankt Vith;
- am 11. Oktober in der PDS in Eupen.

An diesem Theaterstück nahmen insgesamt 1174 Kinder des 5. und 6. Primarschuljahres sowie Lehrer und Erzieherinnen teil. Den Schulen wurde Arbeitsmaterial zur Nachbesprechung des Theaterstücks zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhielt jedes Kind

¹ Zartbitter Köln e.V.: „Prävention sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Ganz schön Blöd!“, unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Praeventionstheater/202_ganz_schoen_bloed.php (abgerufen am 20.05.2020)

ein Visitenkärtchen mit Nummern von Hilfsangeboten und dem Slogan „Hilfe holen ist kein Petzen“.

Die Arbeitsgruppe befasste sich zudem mit nachfolgenden Maßnahmen:

- Organisation der Ausstellung „Echt Klasse!“² des Petze Institutes für Gewaltprävention;
- Zukünftige Kooperation mit der mobilen Jugendarbeit „Streetwork“ bezüglich der Sensibilisierung zum Thema „Sexting“;
- Schulung von Freizeitanimatoren zum Thema „Wie schütze ich Kinder und mich selbst“;
- Schulung von Gruppen aus dem offenen Jugendbereich und angehenden Kindergärtnern und Primarschullehrern der Autonomen Hochschule Ostbelgien (AHS).

² PETZE – Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch: „Echt klasse!“, unter: <https://www.petze-institut.de/projekte/echt-klasse-ab-klassenstufe-1-4/> (abgerufen am 20.05.2020)

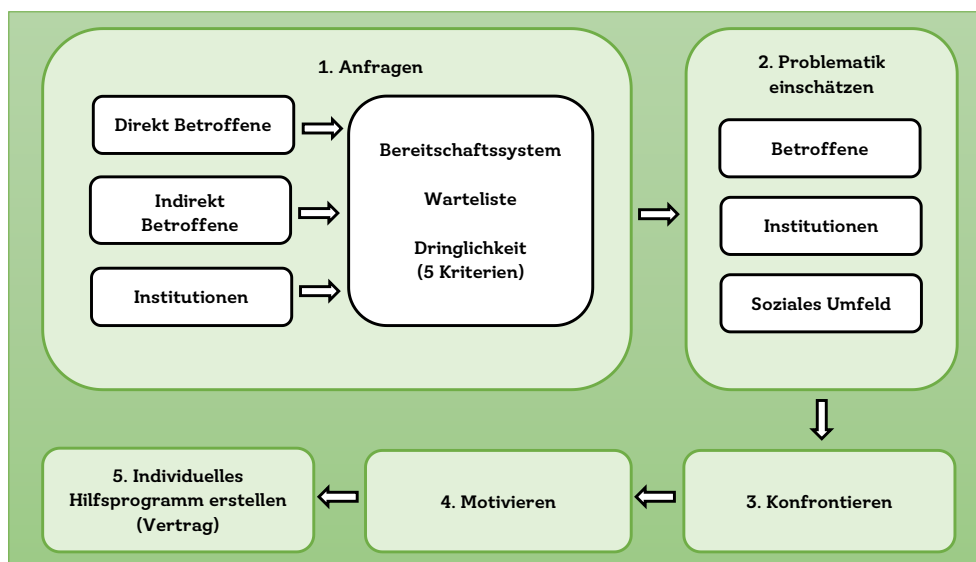
II. Einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe

A. Anfragen

Die einvernehmliche oder sogenannte freiwillige Jugendhilfe wird durch den Jugendhilfedienst gewährleistet.

Der Jugendhilfedienst interveniert entweder auf Anfrage der betroffenen Jugendlichen³ oder Erziehungsberechtigten oder aufgrund von Bedenken, die ihm von Drittpersonen oder Institutionen mitgeteilt wurden. Nach Einschätzung der Situation wird mit den betroffenen Personen über die weiterführende Hilfe entschieden und ggf. ein Hilfsprogramm erstellt sowie ein entsprechender Jugendhilfevertrag unterzeichnet.

Nachfolgendes Schema 1 zeigt den Verlauf von der Erstanfrage beim Jugendhilfedienst hin zur Erstellung eines Hilfsprogramms, bzw. Vertrags:



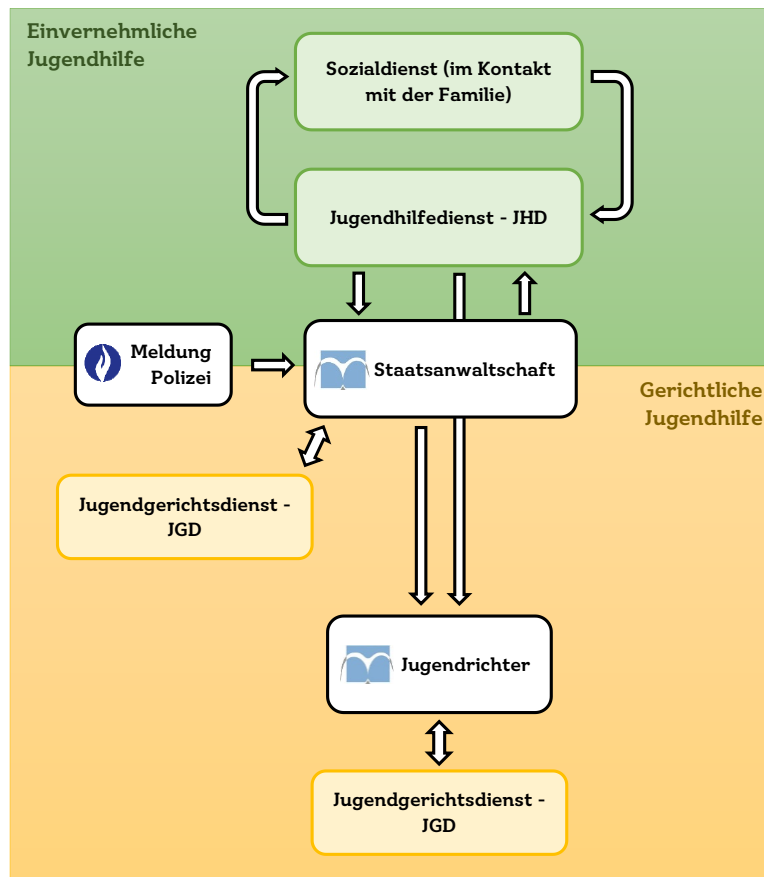
In Situationen, in denen die Familie eines betroffenen Jugendlichen trotz einer durch den Jugendhilfedienst festgestellten akuten Gefährdung nicht bereit ist, die ihnen unterbreiteten Hilfsangebote anzunehmen, ist der Jugendhilfedienst verpflichtet, zum Schutz des Minderjährigen, die Situation den Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaft und Jugendrichter) zu übermitteln. Teilen diese die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung, können sie gegen den Willen der Betroffenen eine Maßnahme anordnen. Die einvernehmliche Jugendhilfe wird hiermit zur gerichtlichen Jugendhilfe.

³ Der Begriff „Jugendlicher“ wird weiterführend gemäß den Begriffsbestimmungen (Artikel 1) des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen verwendet.

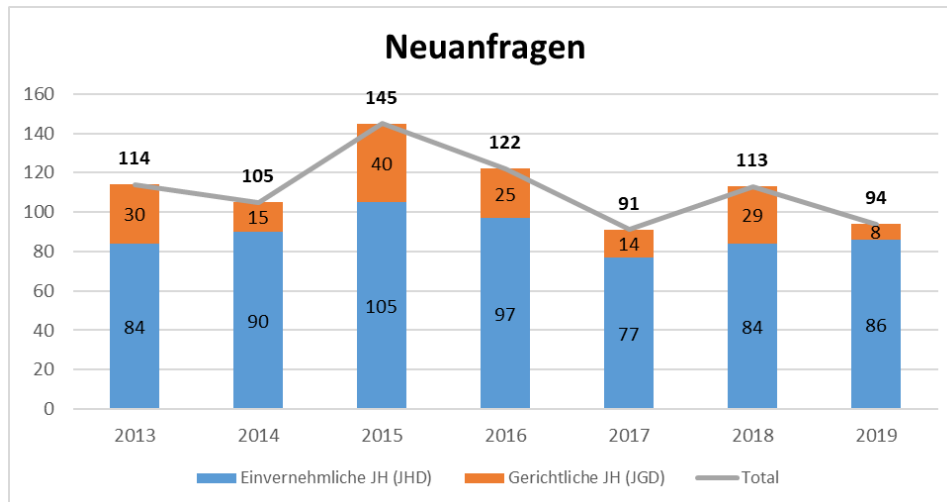
Liegt die dringliche Gefährdung der Interessen eines Jugendlichen vor oder wird eine Straftat eines Volljährigen an einen Jugendlichen vermutet, kann das Jugendgericht die Akte zum Schutz des Opfers direkt an die gerichtliche Jugendhilfe übermitteln.

Die Umsetzung der im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe angeordneten Maßnahmen wird in der Regel durch den Jugendgerichtsdienst gewährleistet.

Nachfolgendes Schema 2 verdeutlicht den vorabgenannten Verlauf:



Nachstehende Grafik 1 zeigt die Anzahl Neuanfragen in der einvernehmlichen und in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2019:



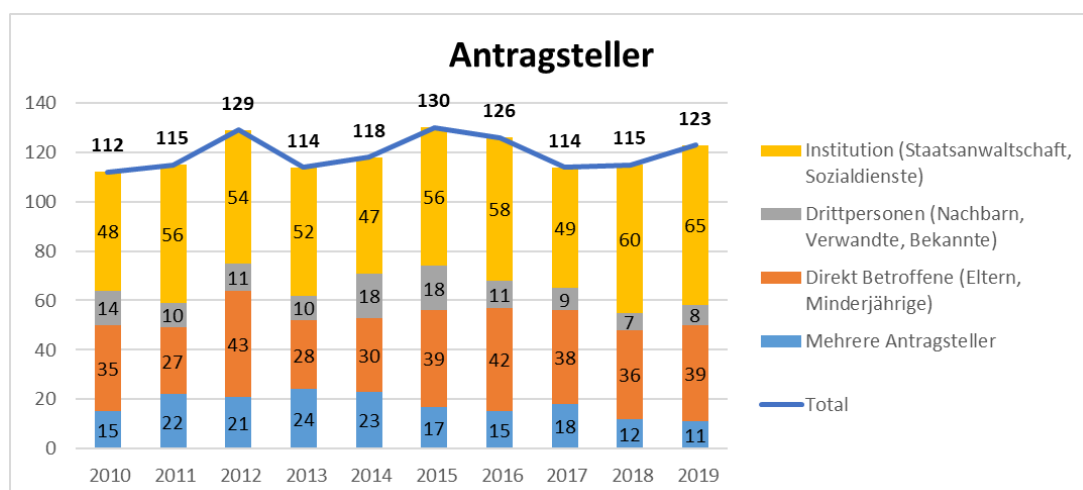
Von 2013 bis 2019 erreichten den Jugendhilfedienst und den Jugendgerichtsdienst jährlich durchschnittlich 112⁴ Neuanfragen.

Von den 2019 eingegangenen Neuanfragen (94) betrafen:

- 86 die einvernehmliche Jugendhilfe (Anzahl betroffener Jugendlicher: 181) und
- 8 die gerichtliche Jugendhilfe.

B. Antragsteller bei der einvernehmlichen Jugendhilfe

Nachstehende Grafik 2 zeigt die Anzahl Personen oder Institutionen, die zwischen 2010 und 2019 eine Situation an den Jugendhilfedienst herangetragen haben (Neuanfragen und Wiedereröffnungen):



⁴ Der Jugendhilfedienst führt Familienakten; somit betrifft eine Akte oft mehrere Jugendliche einer Familie. Der Jugendgerichtsdienst hingegen führt eine Akte pro Jugendlichen.

Von 2010 bis 2019 wurden die meisten Situationen von Institutionen (Staatsanwaltschaft, Sozialdienste) an den Jugendhilfedienst herangetragen, gefolgt von direkt Betroffenen (Eltern und Minderjährige) und Drittpersonen (Nachbarn, Bekannte oder Verwandte).

2019 wurden 123 Situationen an den Jugendhilfedienst herangetragen, davon:

- 65 von Institutionen;
- 39 von direkt Betroffenen;
- 8 von Drittpersonen;
- 11 von mehreren Antragstellern.

Übersteigt die Anzahl der Anträge beim Jugendhilfedienst die Kapazitäten des Dienstes, wird der Antrag aufgrund von bestimmten Kriterien auf seine Dringlichkeit hin geprüft. Liegt keine akute Gefährdung vor, wird der Antrag in eine Warteliste eingetragen und nach Eingangsdatum bearbeitet, sobald erneut Kapazitäten frei werden.

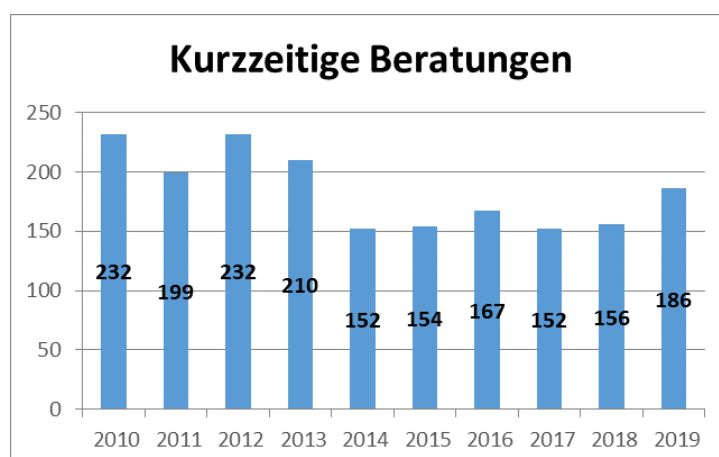
2019 betrug die Wartezeit durchschnittlich ca. 84 Tage.

Die Interventionen des Jugendhilfedienstes unterscheiden sich zwischen kurzzeitigen Beratungen und (Langzeit)Begleitungen.

C. Kurzzeitige Beratungen bei der einvernehmlichen Jugendhilfe

Kurzzeitige Beratungen werden durch einen Sozialarbeiter des Jugendhilfedienstes in Form von maximal drei telefonischen oder schriftlichen Kontakten, mitunter auch persönlichen Gesprächen, durchgeführt. Sie beinhalten meist eine Vermittlung von Informationen, eine erste Beratung und eine Orientierung der Betroffenen zu Sozialdiensten innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nachstehende Grafik 3 zeigt die Anzahl kurzzeitiger Beratungen von 2010 bis 2019:



Die meisten kurzzeitigen Beratungen haben in den Jahren 2010 und 2012 stattgefunden (jeweils 232). 2019 wurden insgesamt 186 kurzzeitige Beratungen vorgenommen, dies waren 30 mehr als 2018.

In Punkt E „(Langzeit)Begleitungen“ wird auf die Begleitungen der Familien durch den Jugendhilfedienst bzw. den Jugendgerichtsdienst eingegangen. Vorab greift nachstehender

Punkt die Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft durch den Jugendhilfedienst auf. Eine solche Übermittlung findet statt, wenn eine einvernehmliche Jugendhilfe, das heißt eine Zusammenarbeit der Betroffenen mit dem Jugendhilfedienst, zum Wohle des Kindes nicht mehr möglich ist, der Dienst eine (akute) Gefährdung des Jugendlichen jedoch vermutet.

D. Intervention der Gerichtsbarkeit

Wie bereits unter Punkt II A „Anfragen“ aufgeführt, ist der Jugendhilfedienst verpflichtet, zum Schutz des Jugendlichen, die Situation an die Gerichtsbehörden weiterzuleiten, wenn der Dienst eine (akute) Gefährdung des Jugendlichen vermutet und keine Einigung mit den Betroffenen zu den erforderlichen Hilfsmaßnahmen gefunden wird.

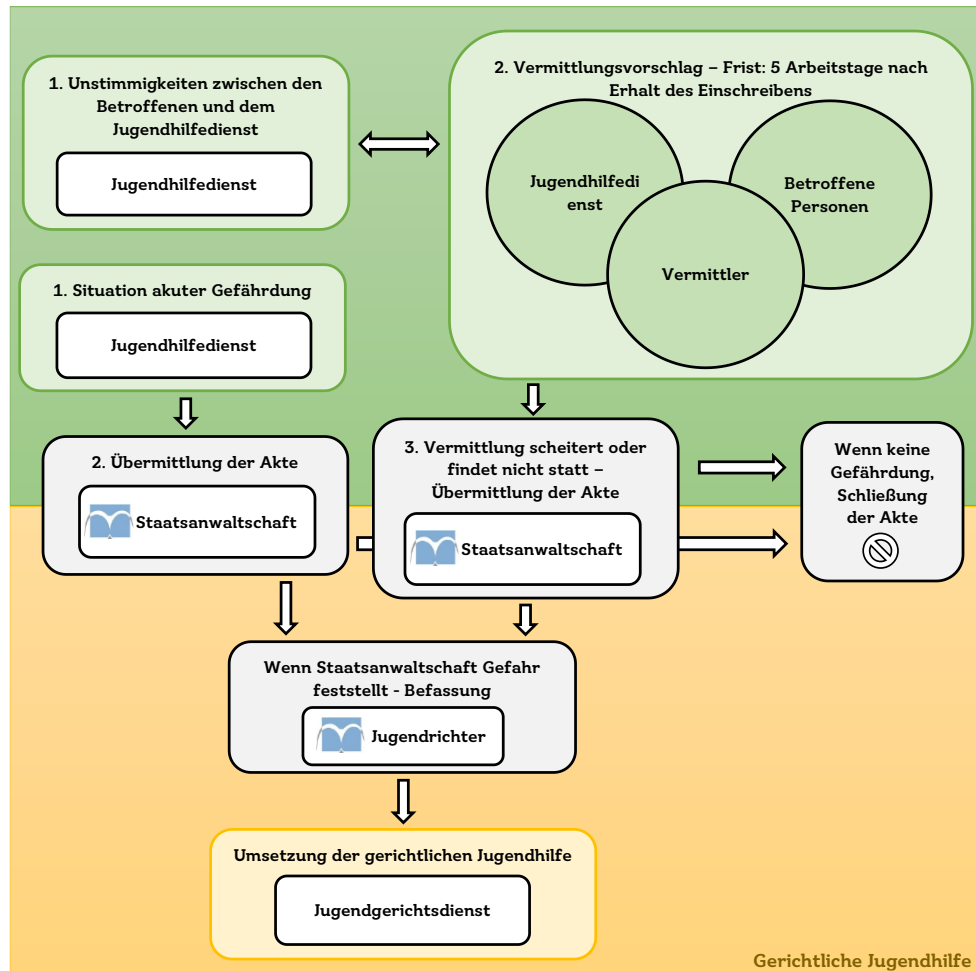
Bevor die Akte jedoch an die Gerichtsbarkeit weitergeleitet wird, können die Betroffenen, außer in Fällen akuter Gefährdung, innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein Vermittlungsgespräch mit einem anerkannten außenstehenden Vermittler beantragen. Dieser klärt mit allen Betroffenen, ob eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe möglich ist. Führt die Vermittlung zu einer gemeinsamen Lösung, dann kann die Arbeit zwischen den Betroffenen und dem Jugendhilfedienst fortgesetzt werden.

Wird die Vermittlung nicht genutzt oder scheitert sie, übermittelt der Jugendhilfedienst der Staatsanwaltschaft einen Bericht zur Gefährdungssituation. Teilt die Staatsanwaltschaft die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung, befasst sie den Jugendrichter, der eine Maßnahme anordnen kann.

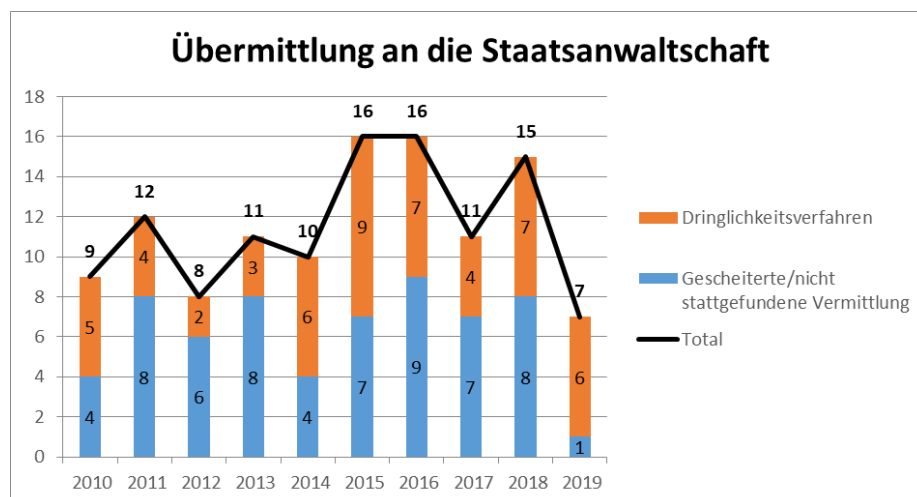
2019 hat 1 Vermittlungsgespräch stattgefunden. Hierbei konnte es jedoch zu keiner Einigung zwischen der Familie und dem Jugendhilfedienst kommen.

In Fällen akuter Gefährdung, bei dem sogenannten Dringlichkeitsverfahren, entfällt die Möglichkeit einer Vermittlung und die Akte wird direkt der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Befassung des Jugendrichters übermittelt. Der Jugendrichter kann dann eine Maßnahme anordnen, die in den meisten Fällen durch den Jugendgerichtsdienst begleitet wird.

Nachfolgendes Schema 3 zeigt die vorab genannte Prozedur der Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft:



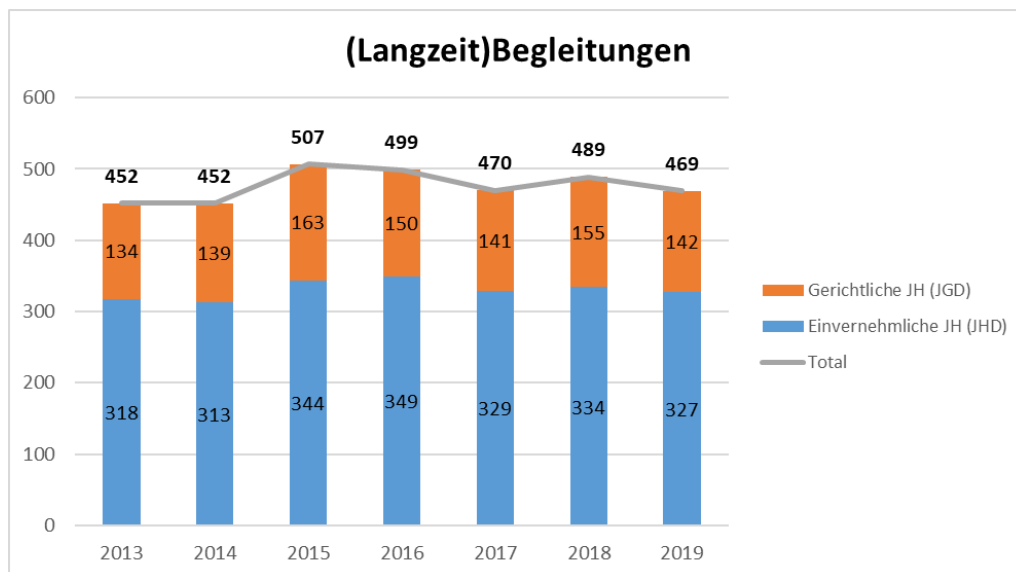
Grafik 4 zeigt die Anzahl Akten, die von 2010 bis 2019 durch den Jugendhilfedienst an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden:



Die meisten Übermittlungen erfolgten 2015 und 2016 (jeweils 16) sowie 2018 (15). Bei den 7 Übermittlungen im Jahr 2019 handelte es sich 6 Mal um Dringlichkeitsverfahren und 1 Mal um eine gescheiterte Vermittlung.

E. (Langzeit)Begleitungen

Nachstehende Grafik 5 zeigt die Anzahl (Langzeit)Begleitungen in der einvernehmlichen und in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2019:



Von 2013 bis 2019 fanden pro Jahr durchschnittlich 477 Begleitungen durch den Jugendhilfedienst und den Jugendgerichtsdienst⁵ statt: 331 in der einvernehmlichen Jugendhilfe und 146 in der gerichtlichen Jugendhilfe.

Von den 2019 begleiteten Situationen (469) wurden:

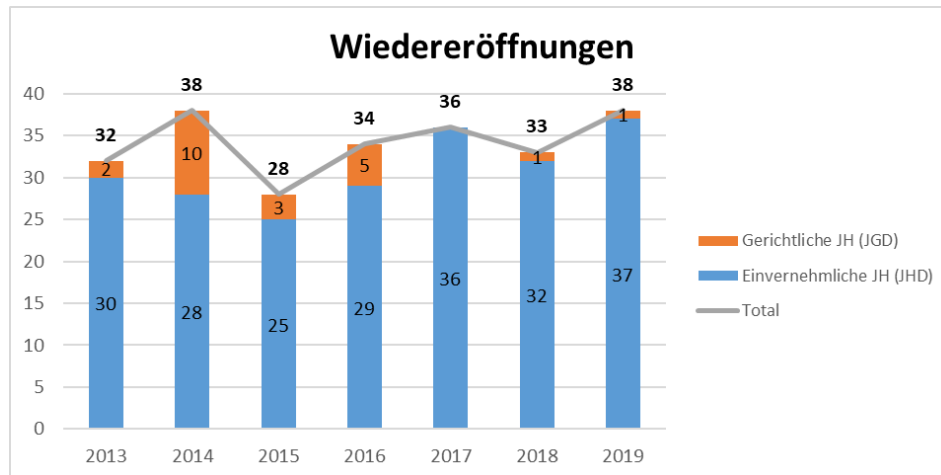
- 327 im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe begleitet;
- 142 im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe begleitet.

F. Wiedereröffnungen

Wurde eine Akte bereits geschlossen, kann diese, insofern der Jugendliche noch minderjährig ist, auf Anfrage wiedereröffnet werden.

⁵ Der Jugendhilfedienst führt Familienakten; somit betrifft eine Akte oft mehrere Jugendliche einer Familie. Der Jugendgerichtsdienst hingegen führt eine Akte pro Jugendlichen.

Nachstehende Grafik 6 zeigt die Anzahl Wiedereröffnungen in der einvernehmlichen und in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2019:



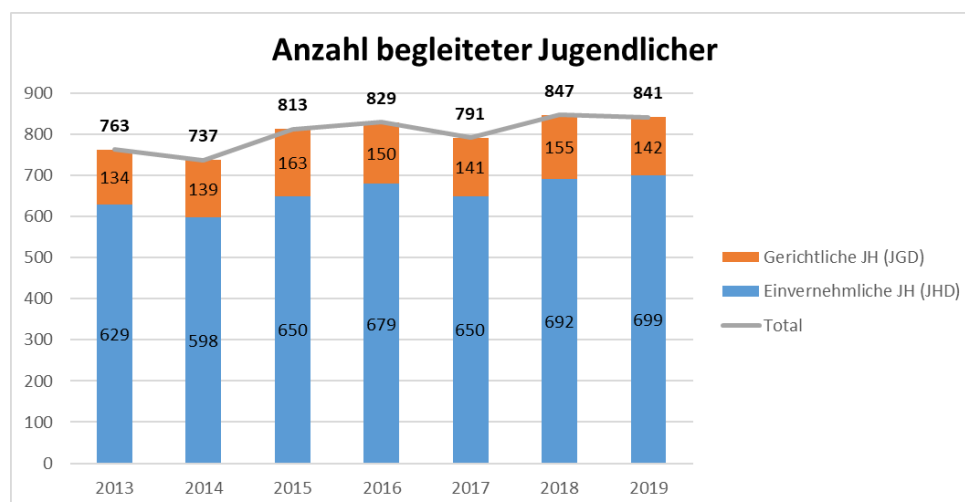
Von 2013 bis 2019 wurden im Jugendhilfedienst und im Jugendgerichtsdienst pro Jahr durchschnittlich 34 Akten nach einer vorherigen Aktenschließung wiedereröffnet: 31 in der einvernehmlichen Jugendhilfe und 3 in der gerichtlichen Jugendhilfe.

Von den 2019 eingegangenen Wiedereröffnungen (38) wurden:

- 37 im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe (Anzahl betroffener Jugendlicher: 39) und
- 1 im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe wieder aufgenommen.

G. Anzahl begleiteter Jugendlicher

Nachstehende Grafik 7 zeigt die Anzahl begleiteter Jugendlicher in der einvernehmlichen und in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2019:



Die Intervention des Jugendhilfedienstes und des Jugendgerichtsdienstes betrifft oft mehrere Kinder einer Familie.

Von 2013 bis 2019 wurden insgesamt 1.853 Kinder durch den Jugendhilfedienst (1572) oder den Jugendgerichtsdienst (281) begleitet.

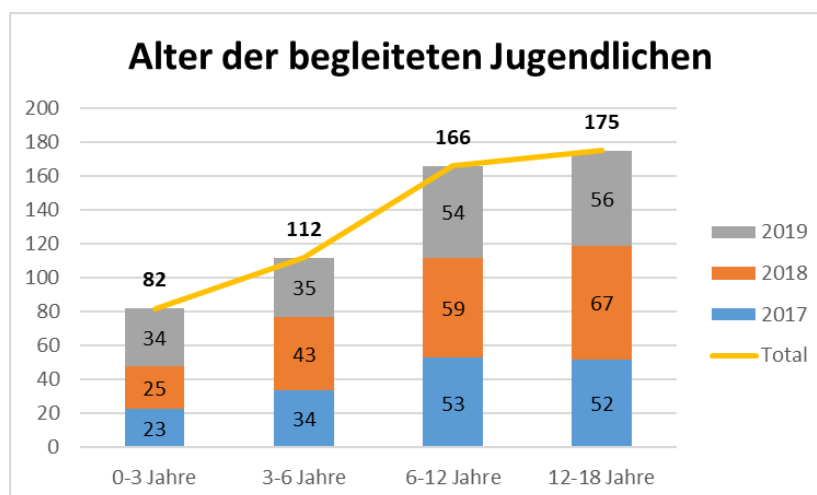
Pro Jahr waren es in diesem Zeitraum durchschnittlich 803 Jugendliche: 657 im Rahmen der einvernehmlichen und 146 im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe.

2019 wurden 841 Jugendliche durch den Jugendhilfedienst (699) und den Jugendgerichtsdienst (142) begleitet. Im Proporz zur Gesamtzahl Jugendlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (15.736), entspricht dies 2019 ca. 5,34%.

H. Alter der begleiteten Jugendlichen

Gemäß dem Dekret vom 19. Mai 2008 begleitet die Jugendhilfe „jede Person unter 18 Jahren und jede Person unter 21 Jahren, der eine Leistung der Jugendhilfe [...] vor Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt beziehungsweise auferlegt wurde“.

Nachstehende Grafik 8 zeigt die Altersklassen der Jugendlichen bei Eröffnung einer Akte in der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe von 2017 bis 2019:



Die größte Altersklasse stellen die 12 bis 18-Jährigen dar (175 Jugendliche), gefolgt von den 6 bis 12-Jährigen (166 Kinder), den 3 bis 6-Jährigen (112 Kinder) und den 0 bis 3-Jährigen (82 Kinder)⁶.

I. Maßnahmen

Der Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst kooperieren mit anderen spezialisierten Diensten in Ostbelgien, in anderen Landesteilen Belgiens (vornehmlich der Französischen

⁶ Altersangaben zu einigen Jugendlichen liegen nicht vor: nicht aufgeführt sind 2017: 7 Jugendliche; 2018: 15 Jugendliche; 2019: 10 Jugendliche.

Gemeinschaft) und im Ausland. Das Ziel dieser Kooperationen ist es, den betroffenen Jugendlichen und deren Familien eine bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

In Tabelle 1 wird die Anzahl Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe 2019 erstmals vereinbart, bzw. angeordnet wurden sowie die Gesamtzahl dieser vereinbarten/angeordneten Maßnahmen in 2019⁷:

	Maßnahme	Neu 2019	Total 2019
Psychotherapeutische Maßnahmen:		13	21
Stationäre Unterbringungen:	<i>Mosaik-Zentrum</i>	13	38
	<i>SIA V.o.G.</i>	1	3
	<i>Pflegefamilien</i>	4	49
	<i>Patenfamilien</i>	3	14
	<i>Dreiland Jugendhilfe V.o.G.</i>	5	9
	<i>Stationäre Aufnahme im Ausland</i>	9	34
	<i>Stationäre Aufnahme in der Französischen Gemeinschaft</i>	2	3
	<i>Internat Deutschsprachige Gemeinschaft</i>	0	10
	<i>Internat Französische Gemeinschaft</i>	1	2
Ambulante Begleitungen:	<i>Mosaik-Zentrum</i>	38	81
	<i>Mosaik-Zentrum - Trainingswohnung</i>	4	8
	<i>Dreiland Jugendhilfe V.o.G.</i>	7	9
	<i>Sozial-pädagogische Außenbegleitung</i>	8	23
Begleitete Besuchskontakte:	<i>Mosaik-Zentrum</i>	7	24

1. Psychotherapeutische Maßnahmen

Psychotherapeutische Maßnahmen werden vornehmlich durch das Beratungs- und Therapiezentrum VoG (BTZ) und die Frühhilfe Ostbelgien VoG durchgeführt. In einigen Fällen nehmen der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst die Angebote von selbstständig arbeitenden Therapeuten in Anspruch. 2019 wurden 13 neue therapeutische Begleitungen begonnen, was eine Gesamtzahl von 21 therapeutischen Maßnahmen ergibt.

2. Stationäre Unterbringungen

Für die stationäre Unterbringung von Jugendlichen kooperieren der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst insbesondere mit dem Zentrum für sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung Mosaik (eine Einrichtung des ÖSHZ Eupen) und dem Pflegefamiliendienst des Fachbereichs Jugendhilfe. 2019 wurden 38 Jugendliche im Mosaik-Zentrum untergebracht (13 neue Vermittlungen) und 49 in ostbelgischen Pflegefamilien (4 neue Vermittlungen). 2019 wurden ebenfalls 14 Kinder von Patenfamilien betreut (3 neue Vermittlungen).

⁷ Für die stationären Unterbringungen gilt: eine Unterbringung betrifft einen Jugendlichen. Die psychotherapeutischen Maßnahmen, ambulanten Begleitungen und begleitete Besuchskontakte betreffen oftmals mehrere Jugendliche einer Familie.

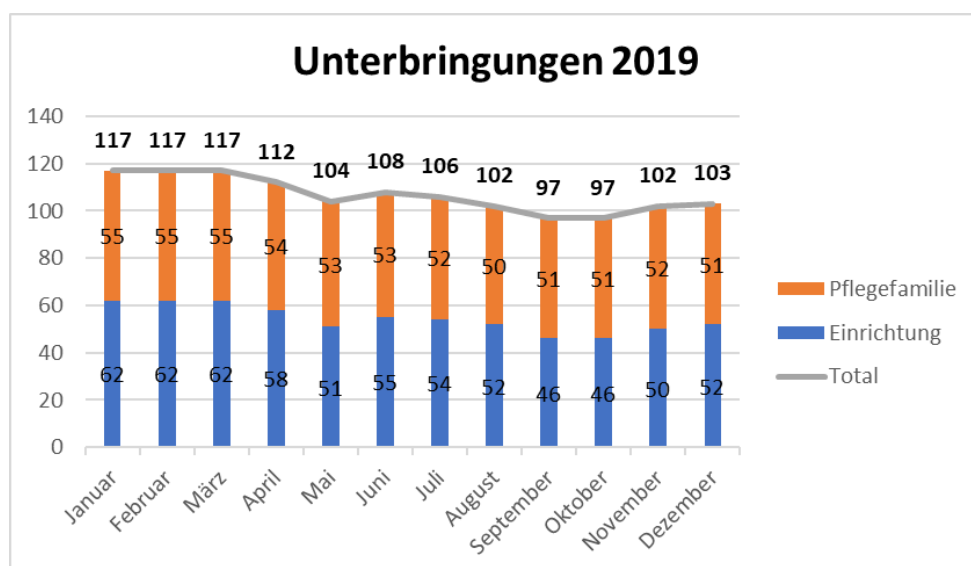
In die Wohngemeinschaft der Sozialen Integration und Alltagshilfe (SIA VoG) wurde 2019 1 Jugendlicher neu aufgenommen.

Der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst nutzen zudem das stationäre Angebot der Dreiland Jugendhilfe VoG sowie der Courage VoG. Bei der Dreiland Jugendhilfe VoG wurden 2019 9 Jugendliche aufgenommen (5 neue Vermittlungen), bei der Courage VoG keiner.

Jugendliche, die eine intensive, spezialisierte und meist therapeutische Begleitung in ihrer Muttersprache benötigen, werden häufig in Einrichtungen in der Französischen Gemeinschaft oder im Ausland untergebracht. Ursachen für Unterbringungen im Ausland sind beispielsweise sozial-emotionale Verhaltensprobleme, die sich in selbstverletzenden Verhalten äußern (Ritzen, Suizidgedanken und Suizidversuche), in Kombination mit anderen Problemen wie Schulangst- oder phobie, Essstörungen oder Autismus. Auch aggressive Verhaltensweisen oder psychische und psychiatrische Erkrankungen können Auslöser sein, spezialisierte Einrichtungen im Ausland oder in der Französischen Gemeinschaft aufzusuchen. 2019 geschah dies in 37 Einzelfällen (11 neue Vermittlungen).

Die Beherbergung in Schulinternaten stellt eine weitere Interventionsmöglichkeit des Jugendhilfedienstes und Jugendgerichtsdienstes dar. 2019 konnten 10 Jugendliche in einem Internat in Ostbelgien betreut werden (keine neue Vermittlung). In Internaten der Französischen Gemeinschaft wurden 2019 2 Jugendliche betreut (1 neue Vermittlung).

Nachstehende Grafik 9 zeigt die Anzahl Unterbringungen pro Monat in Einrichtungen und Pflegefamilien in 2019:



2019 lebten durchschnittlich:

- 53 Kinder pro Monat in Einrichtungen. Davon ungefähr 40% im Ausland und
- 54 Kinder pro Monat in Pflegefamilien.

3. Ambulante Begleitungen

Das Angebot der ambulanten Begleitung von Familien und alleinlebenden Jugendlichen wurde 2019 für insgesamt 121 Familien bzw. Jugendliche genutzt.

Hiervon übernahm das Mosaik-Zentrum 81 Begleitungen (38 neue Vermittlungen) und die Dreiland Jugendhilfe VoG 9 (7 neue Vermittlungen).

Die Begleitung von Jugendlichen in Trainingswohnungen des Mosaik-Zentrums konnte 2019 für 8 Jugendliche genutzt werden (4 neue Vermittlungen).

Weitere ambulante Begleitungen durch Anbieter im Ausland oder durch freie Träger wurden 2019 in 23 Fällen (8 neue Vermittlungen) beansprucht.

4. Begleitete Besuchskontakte

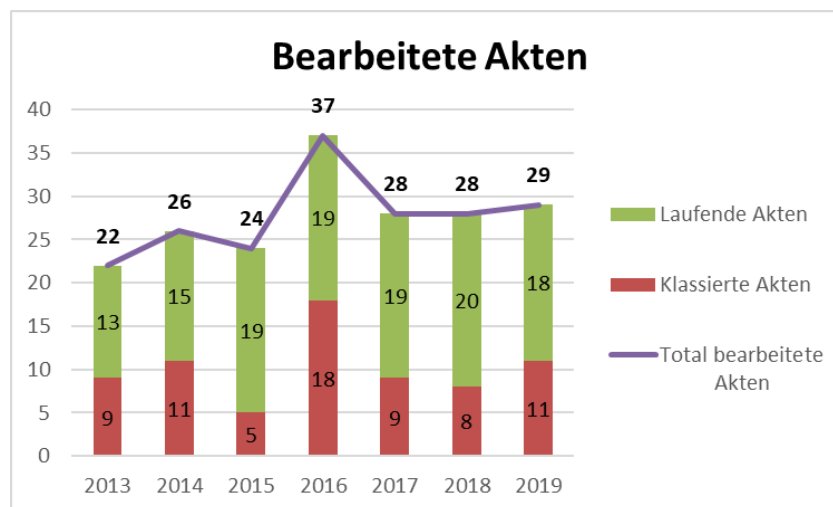
In Situationen von Trennung oder Scheidung wurden 2019 24 Besuchskontakte (7 neue Vermittlungen) durch Fachkräfte des Mosaik-Zentrums begleitet.

III. Jugendschutz

Die durch die Justizbehörden angeordneten Maßnahmen zur Betreuung und Begleitung von Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, werden durch den Jugendgerichtsdienst organisiert und begleitet.

A. Begleitungen

Nachstehende Grafik 10 zeigt die Anzahl bearbeiteter Jugendschutzakten von 2013 bis 2019:

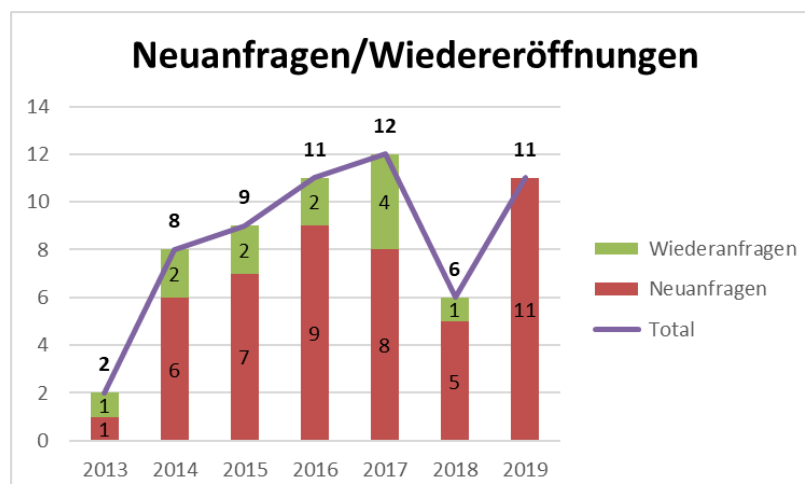


Von 2013 bis 2019 wurden insgesamt 194 Jugendschutzakten durch den Jugendgerichtsdienst bearbeitet, was durchschnittlich 28 Begleitungen pro Jahr ausmacht. Von den 194 Jugendschutzakten sind 14 Akten ebenfalls gerichtliche Jugendhilfeakten.

Von den 2019 bearbeiteten Akten (29) wurden 11 in 2019 klassiert. 4 der in 2019 bearbeiteten Akten sind ebenfalls gerichtliche Jugendhilfeakten.

B. Neuanfragen und Wiedereröffnungen

Nachstehende Grafik 11 zeigt die Anzahl Neuanfragen und Wiedereröffnungen im Jugendschutz von 2013 bis 2019:



Von 2013 bis 2019 erreichten den Jugendgerichtsdienst insgesamt 47 Neuanfragen der Justizbehörden auf Begleitung von Jugendlichen im Rahmen des Jugendschutzes. 12 Akten wurden nach einem Abschluss in den Vorjahren wieder aufgenommen.

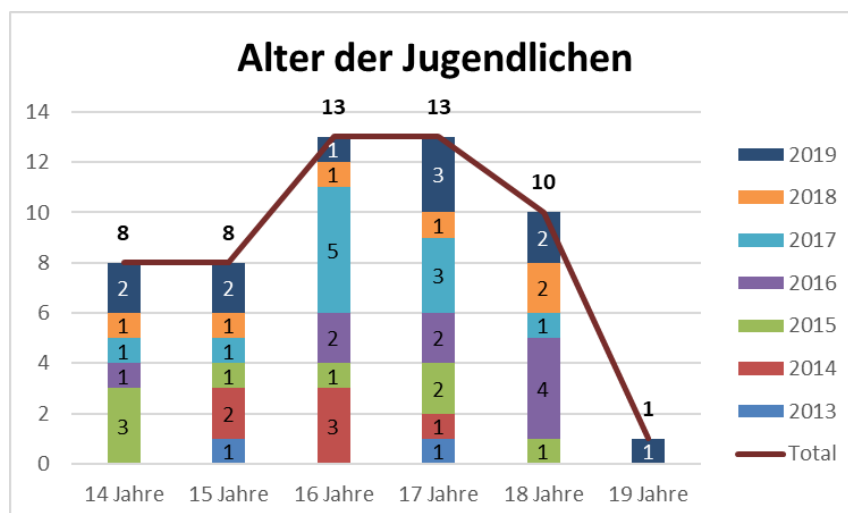
2019 wurden 11 Jugendschutzakten neu gestartet.

C. Anzahl

Von 2013 bis 2019 wurden insgesamt 78 Jugendliche durch den Jugendgerichtsdienst im Rahmen von Jugendschutzverfahren begleitet.

D. Alter

Nachstehende Grafik 12 zeigt das Alter der Jugendlichen bei Eröffnung einer Jugendschutzakte von 2013 bis 2019:



Die begleiteten Jugendlichen sind zwischen 14 und 19 Jahre alt. Die größte Altersklasse stellen die 16 und 17-Jährigen (jeweils 13) dar, gefolgt von den 18-Jährigen (10) und den 14 und 15-Jährigen (jeweils 8).

E. Unterbringungen in gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen

Das Sektorielle Abkommen vom 27. April 2001 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe und Adoption ermöglicht die Unterbringung deutschsprachiger Jugendlicher in öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtung der Französischen Gemeinschaft (IPPJ). Die Schaffung einer solchen Einrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wäre, im Hinblick auf die geringe Anzahl Unterbringungen deutschsprachiger Jugendlicher (siehe Tabelle 2), nicht relevant.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat hierbei die Aufgabe, in den Jugendschutzeinrichtungen untergebrachte jugendliche Straftäter, die ihrem Gebiet entstammen, sozial-pädagogisch zu betreuen. Diese sozialpädagogische Betreuung wird seit Juli 2016 mittels Honorarverträgen durch zwei selbstständige Erzieher gewährleistet.

Tabelle 2 zeigt die Anzahl Unterbringungen von Jugendlichen in den öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen der Französischen Gemeinschaft (IPPJ) von 2013 bis 2019:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
IPPJ offene Abteilung	1 Jugendlicher für 14 + 13 + 23 Tage	1 Jugendlicher für 65 Tage	3 Jugendliche für 11, 23 und 38 Tage		2 Jugendliche für 5 und 10 Tage	4 Jugendliche für 10, 13, 15 und 22 Tage	5 Jugendliche für 13, 14, 29, 83 und 181 Tage
IPPJ geschlossene Abteilung		5 Jugendliche für 57, 28, 9, 30 und 22 Tage					2 Jugendliche für 24 und 45 Tage
Total	3	6	3	0	2	4	7

Von 2013 bis 2019 haben insgesamt 18 Unterbringungen in offenen Abteilungen der öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen der Französischen Gemeinschaft und 7 Unterbringungen in geschlossenen Abteilungen der öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen der Französischen Gemeinschaft oder im föderalen geschlossenen Zentrum von Saint-Hubert stattgefunden⁸.

Untergebracht in 2019 waren:

- 1 Jugendlicher für 181 Tage im IPPJ Wauthier-Braine;
- 3 Jugendliche für 13, 14 und 83 Tage im IPPJ Fraipont;
- 1 Jugendlicher für 29 Tage in der offenen Abteilung des IPPJ Saint-Hubert;
- 2 Jugendliche für jeweils 24 und 45 Tage in der geschlossenen Abteilung des IPPJ Saint-Hubert.

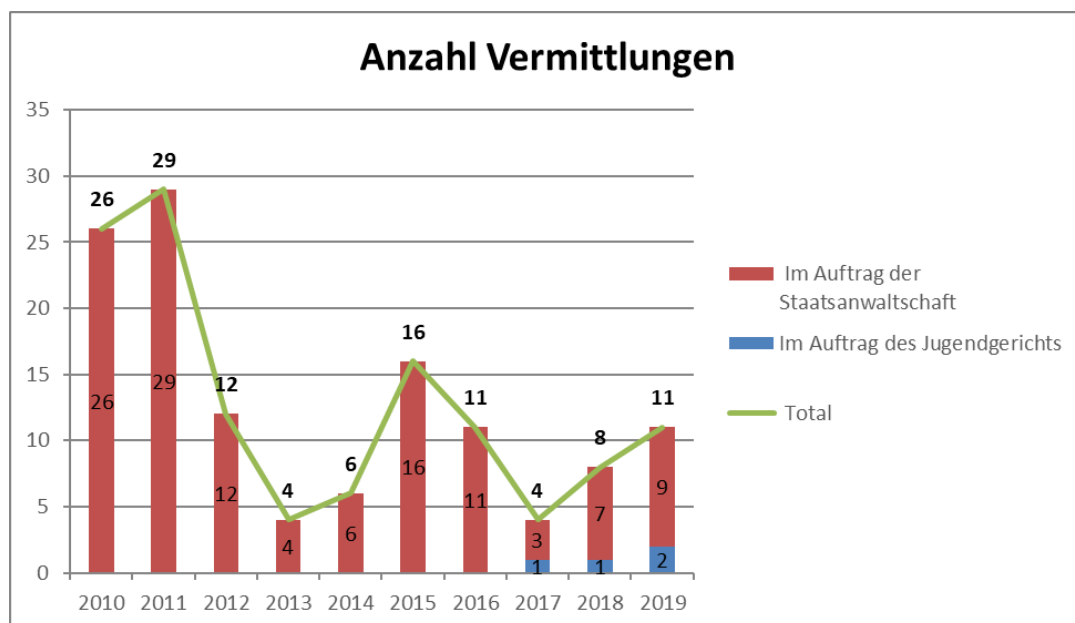
⁸ Durch die Sechste Staatsreform und die damit verbundene Vergemeinschaftung der Jugendschutzmaterie, wurde das föderale geschlossene Zentrum Saint-Hubert am 1. Januar 2015 in ein IPPJ der Französischen Gemeinschaft umgewandelt.

IV. Strafvermittlung

Begeht ein Jugendlicher eine als Straftat qualifizierte Tat, kann die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht ihm vorschlagen, an einer Strafvermittlung teilzunehmen, um mit der geschädigten Partei den Konflikt beizulegen und/oder den verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Vermittlung wird durch den Vermittlungsdienst gewährleistet.

A. Vermittlungen

Nachstehende Grafik 13 zeigt die Anzahl Vermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft oder vom Jugendgericht von 2010 bis 2019 in Auftrag gegeben wurden:



Von 2010 bis 2019 wurden insgesamt 127 Vermittlungen in Auftrag gegeben; die meisten in den Jahren 2010 (26) und 2011 (29) und die wenigsten in den Jahren 2013 (4) und 2017 (4). 123 Vermittlungen wurden von der Staatsanwaltschaft und 4 vom Jugendgericht (2017, 2018 und 2019) in Auftrag gegeben.

B. Taten, für die eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde

Tabelle 3 führt die Art der Taten auf, für die von 2010 bis 2019 eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde:

Tat	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vorsätzliche Körperverletzung	8	18	5	2	5	8	3	3	2	8
Beschädigung/Sachbeschädigung	8	1	-	-	-	6	2	-	-	1
Beschädigung und vorsätzliche Körperverletzung	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-
Graffiti	5	-	1	2	-	-	4	-	-	-
Einbruchsdiebstahl	2	8	1	-	-	-	-	-	-	1
(versuchter) Diebstahl/Hehlerei	3	-	3	-	-	1	-	1	-	1
Sexuelle Belästigung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedrohungen und Beleidigungen	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Schriftliche Drohungen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Vorsätzliche Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Sittenwidrigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-
Vergewaltigung	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-

Zu den Taten, die zu den insgesamt 127 Vermittlungen geführt haben, gehörten:

- 62 (49%) vorsätzliche Körperverletzungen;
- 18 (14%) Beschädigungen/Sachbeschädigungen;
- 12 (9%) Sachbeschädigungen durch Graffiti;
- 12 (9%) Einbruchsdiebstähle;
- 9 (7%) (versuchte) Diebstähle/Hehlereien;
- 5 (4%) Sittenwidrigkeiten;
- 9 (7%) andere: Beschädigungen und vorsätzliche Körperverletzungen (3), vorsätzliche Brandstiftungen (2), Bedrohung und Beleidigung (1), schriftliche Drohung (1), sexuelle Belästigung (1) und Vergewaltigung (1).

2019 wurden 11 Vermittlungen in Auftrag gegeben:

- 8 infolge von vorsätzlicher Körperverletzung;
- 1 infolge von Beschädigungen/Sachbeschädigungen;
- 1 infolge von Einbruchsdiebstahl;
- 1 infolge von Diebstahl.

C. Abschluss der Vermittlungen

Von 2010 bis 2019⁹ konnten insgesamt 25 der 127 Vermittlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Zwischen 2010 und 2019 führten insgesamt 102 Vermittlungen zu keinem erfolgreichen Abschluss.

Nachstehende Tabelle 4 zeigt die Gründe hierfür auf:

Abschlussgrund	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Total
Geschädigte Partei ist nicht erschienen/meldet sich nicht	4	7	4	-	2	7	3	2	-	-	29
Einigung im Vorfeld oder geschädigte Partei verzichtet auf weitere Ansprüche	9	8	4	-	-	4	5	-	-	-	30
Geschädigte Partei wünscht keine Vermittlung	-	5	-	-	2	1	-	2	-	-	10
Täter ist nicht erschienen/meldet sich nicht	2	2	-	1	1	2	2	-	-	-	10
Täter wünscht keine Vermittlung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Keine Einigung erzielt	1	3	-	2	-	-	-	-	-	-	6
Vereinbarung nicht ausgeführt	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2
Vermittlungsdienst ist nicht zuständig	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Akte noch offen	-	-	-	-	-	-	-	-	2	11	13

- In 30 Fällen (29%) einigten sich die geschädigte Partei und der Täter schon im Vorfeld der Vermittlung und/oder die geschädigte Partei verzichtete auf weitere Ansprüche;
- In 29 Fällen (28%) ist die geschädigte Partei nicht zur Vermittlung erschienen oder hat sich nicht beim Vermittlungsdienst gemeldet;
- 13 Fälle (13%) befinden sich im laufenden Verfahren;
- In 10 Fällen (10%) wünschte die geschädigte Partei keine Vermittlung;
- In 10 Fällen (10%) ist der Täter nicht zur Vermittlung erschienen oder hat sich nicht beim Vermittlungsdienst gemeldet;
- In 6 Fällen (6%) wurde keine Einigung zwischen den Parteien erzielt;
- In 2 Fällen (2%) wurde die Vereinbarung nicht oder nur unzureichend ausgeführt;
- In 1 Fall (1%) wünschte der Täter keine Vermittlung;
- 1 Fall (1%) fiel nicht in die Zuständigkeit des Vermittlungsdienstes.

2019 wurden 11 Vermittlungen in Auftrag gegeben. Alle 11 Vermittlungen befanden sich zum Jahresende im laufenden Verfahren.

⁹ Nach Eröffnungsdatum der Akten klassiert, da eine Vermittlung über mehrere Kalenderjahre verlaufen kann.

V. Pflegerschaft

A. Anwerbung und Information

Um neue Pflege- und Patenfamilien zu gewinnen, ist der Pflegefamiliendienst regelmäßig in der Öffentlichkeit präsent. Dies geschieht zum Beispiel durch einen Anwerbungsauftrag in den Medien oder durch Informationsabende. Außerhalb der jeweiligen Anwerbungskampagnen bietet der Pflegefamiliendienst individuelle Informationsgespräche an.

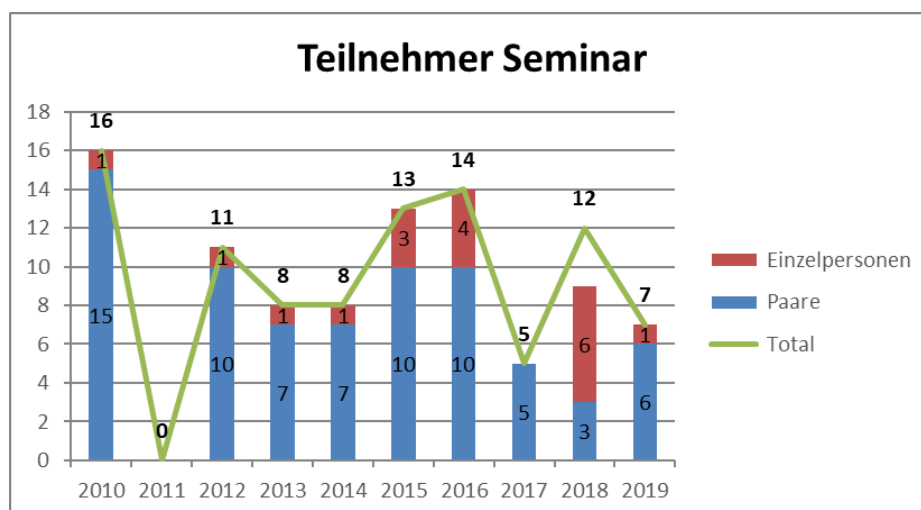
2019 haben 4 Informationsabende stattgefunden: zwei im Juni (Sankt Vith und Eupen) und zwei im November (Bütgenbach und Eupen).

2019 wurde ebenfalls ein Presseartikel zur Bereitschaftspflege, Anzeigen im GrenzEcho und Spots im Radio (100,5 und BRF) veröffentlicht.

B. Vorbereitung und Schulung

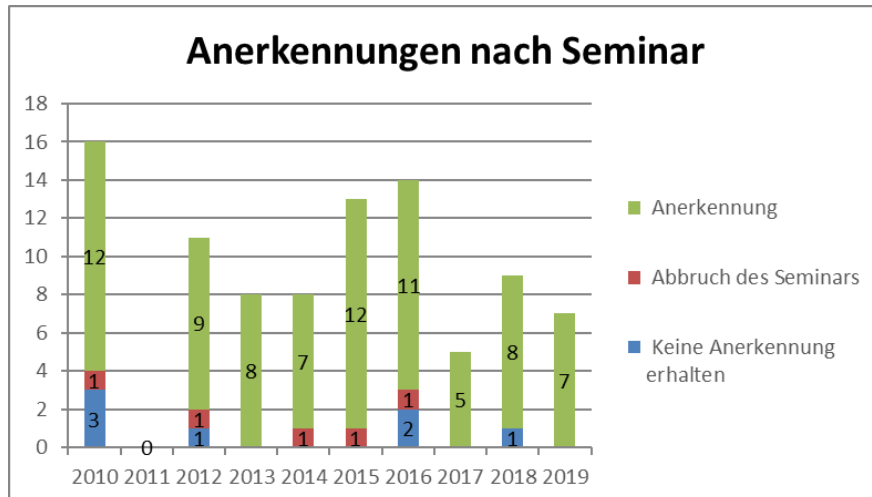
2019 hat im März ein Vorbereitungsseminar für neue Pflegefamilien stattgefunden. An diesem nahmen 13 Personen teil.

Grafik 14 zeigt die Anzahl Teilnehmer an den Seminaren von 2010 bis 2019:



Von 2010 bis 2019 fanden insgesamt 13 Seminare statt, an denen 73 Paare und 18 Einzelpersonen teilgenommen haben. 2019 haben 6 Paare und 1 Einzelperson an dem Seminar teilgenommen.

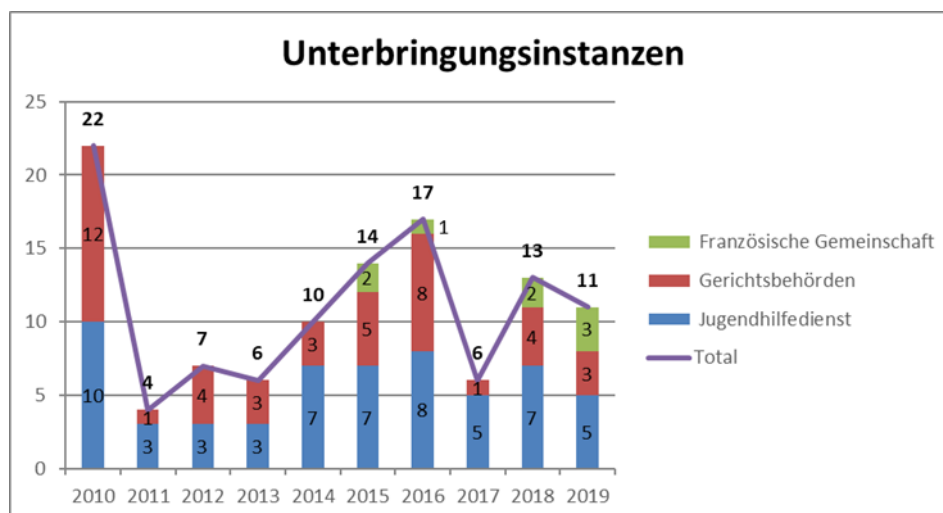
In Grafik 15 werden die Anzahl Anerkennungen, Abbrüche des Seminars und nicht ausgesprochene Anerkennungen von 2010 bis 2019 dargestellt:



Von 2010 bis 2019 haben insgesamt 7 Familien keine Anerkennung erhalten, 5 Paare haben das Seminar vorzeitig abgebrochen und 79 Familien wurden als Pflegefamilie und/oder Patenfamilie anerkannt. 2019 wurden alle 7 Teilnehmer anerkannt.

C. Unterbringungsinstanzen

Nachstehende Grafik 16 zeigt die Instanzen, die eine Vermittlung in Pflege- und Patenfamilien von 2010 bis 2019 in Auftrag gegeben haben:



Von 2010 bis 2019 wurden insgesamt 58 Kinder¹⁰ durch den Jugendhilfedienst untergebracht, 44 durch die Gerichtsbehörden und 8 Kinder auf Anfrage einer Behörde der Französischen Gemeinschaft. 2019 wurden 5 Kinder im Auftrag des Jugendhilfedienstes

¹⁰ In diesem Kapitel wird deutlichkeitshalber der Begriff „Jugendlicher“ durch den Begriff „Kinder“ ersetzt.

vermittelt, 3 im Auftrag der Gerichtsbehörden und 3 durch Behörden der Französischen Gemeinschaft.

D. Pflegschaftsformen

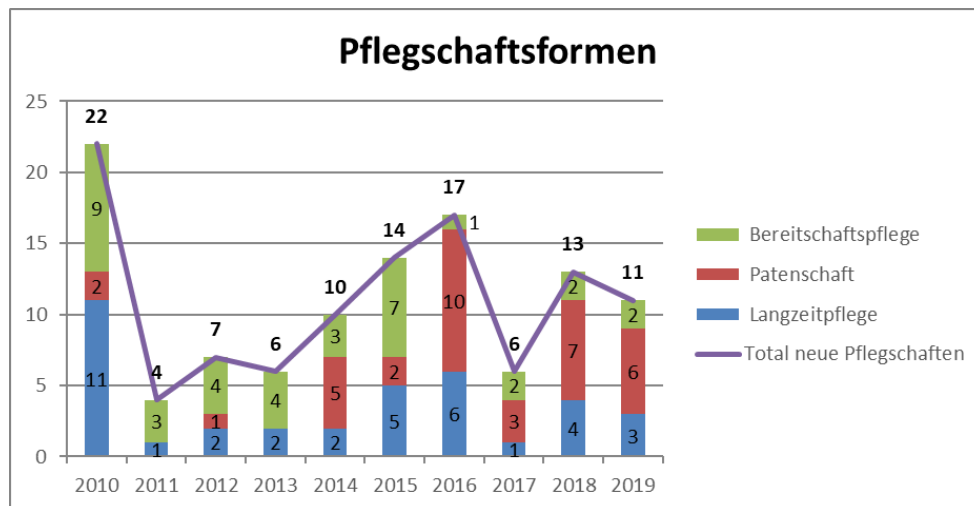
Die Pflegschaft kann verschiedene Formen annehmen: die Bereitschaftspflege, die Langzeitpflege oder die Patenschaft.

Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um die kurzzeitige Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, entweder weil die Eltern die Versorgung, Betreuung und Erziehung für einen begrenzten Zeitraum nicht gewährleisten können oder weil im Rahmen einer Krisenintervention weitere Perspektiven für das Kind geklärt werden müssen.

Die Langzeitpflege hingegen erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre bis hin zur Volljährigkeit des Kindes. Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie.

Bei der Patenschaft handelt es sich um ein punktuell Entlastungsangebot für Familien, die Unterstützungsbedarf haben, in ihrem Umfeld aber auf keine Unterstützung durch vertraute Personen zurückgreifen können.

Grafik 17 zeigt die Anzahl neuer Pflegeschäften beziehungsweise Pflegschaftsformen von 2010 bis 2019:

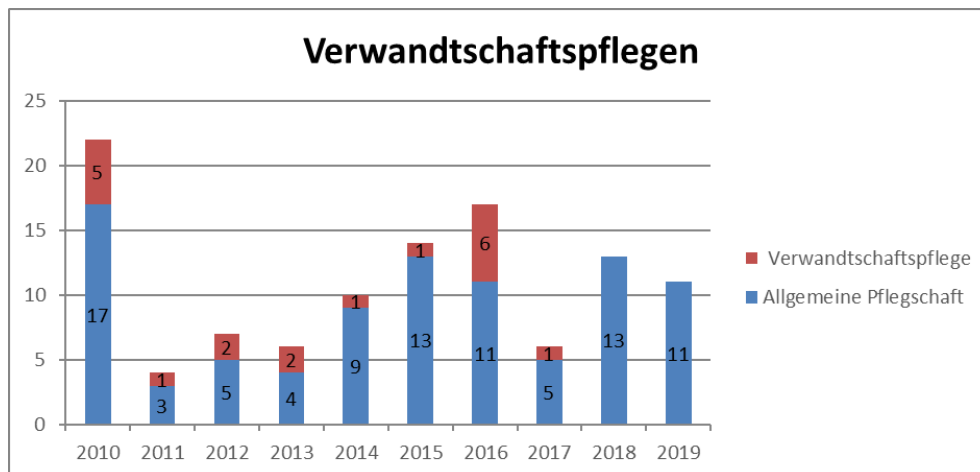


Von 2010 bis 2019 wurden insgesamt 110 Kinder in Pflege- und Patenfamilien vermittelt. Die meisten Kinder wurden 2010 vermittelt (22), gefolgt von 2016 (17) und 2015 (14). 2019 fanden insgesamt 11 Vermittlungen in Pflege- und Patenfamilien statt.

Von 2010 bis 2019 wurden 37 Kinder in Langzeitpflege, 37 in Bereitschaftspflege (Kurzzeit- und Perspektivklärungspflege) sowie 36 in Patenfamilien vermittelt.

Eine besondere Art der Pflegschaft ist die Verwandtschaftspflege, welche in allen drei Pflegschaftsformen vorkommen kann. Eine Verwandtschaftspflege erfolgt bei Verwandten, wie zum Beispiel den Großeltern.

Grafik 18 stellt die Anzahl allgemeiner Pflegschaften und Verwandtschaftspflegen von 2010 bis 2019 dar:

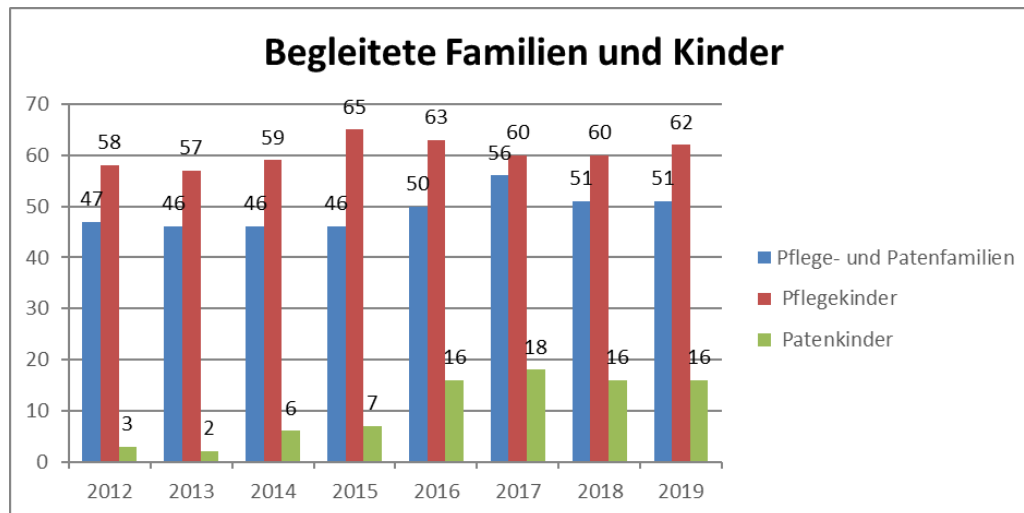


Von 2010 bis 2019 wurden 91 Kinder in Pflege- und Patenfamilien vermittelt, zu denen sie kein verwandtschaftliches Verhältnis hatten. Während dieses Zeitraums wurden ebenfalls 19 Kinder in Verwandtschaftspflegefamilien vermittelt. Diese Kinder lebten meistens bereits bei ihren Verwandten, die im Nachhinein als Pflegefamilie anerkannt wurden. 2019 wurden 11 Kinder in eine Pflegschaft vermittelt, zu denen sie kein verwandtschaftliches Verhältnis hatten; eine Vermittlung in eine Verwandtschaftspflege wurde nicht vorgenommen.

E. Begleitete Familien und Kinder

Vor dem Hintergrund der besonderen pädagogischen Anforderungen wird die fachliche Beratung und Begleitung der Pflege- und Patenfamilien nach Vermittlung eines Kindes durch die Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes gewährleistet.

Grafik 19 führt die Anzahl begleiteter Pflege- und Patenfamilien sowie Pflege- und Patenkinder von 2012 bis 2019 auf:

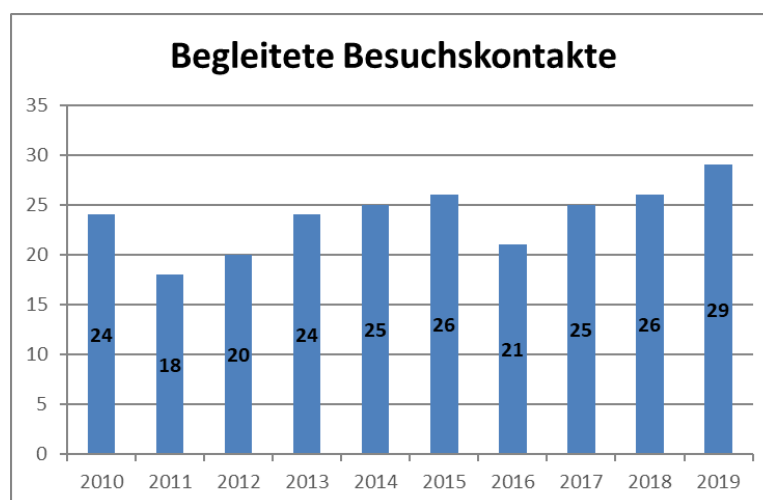


2019 begleitete der Pflegefamiliendienst insgesamt 62 Pflegekinder und 16 Patenkinder in 51 Familien. Von den insgesamt 51 Familien betreuen 34 Familien 1 Pflege- oder Patenkind, 11 Familien 2 Kinder, 4 Familien 3 Kinder und 2 Familien 4 Kinder.

F. Begleitete Besuchskontakte

Damit die Kinder den Bezug zu ihrer Herkunftsfamilie erhalten und eine positive Beziehung zu den leiblichen Eltern pflegen, behält ein Großteil den Kontakt zur Herkunftsfamilie. In den meisten Fällen finden die Kontakte in einfacher Absprache zwischen der Pflegefamilie und den leiblichen Eltern statt. In einigen Fällen ist jedoch eine Begleitung des Pflegefamiliendienstes erforderlich.

Grafik 20 zeigt die Anzahl im Rahmen von Besuchskontakten begleiteten Pflegekinder von 2010 bis 2019:



2019 begleitete der Pflegefamiliendienst 29 Pflegekinder bei Besuchskontakten mit ihrer Herkunftsfamilie.

G. Alter

Nachstehende Tabelle 5 führt das Alter der Kinder bei Vermittlung in eine Pflege- oder Patenfamilie von 2010 bis 2019 auf:

Jahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2010	3	4	1	1	2		1	1	2	1		1		2		1		2
2011	1							1		1							1	
2012	2		1									1	1	1			1	
2013	1	1	1			1	1		1									
2014		3	1	1		2		2			1							
2015	1	1	3		1		1	2	1	1	1	1					1	
2016	1		1	3	2		2	2	1	3		1						1
2017		2	1	1		1									1			
2018	2		1		2	1	4	1			1		1					
2019	3	2		2	1	1		2										
Gesamt	14	13	10	8	8	6	9	11	5	6	3	4	2	3	1	1	3	3

Von 2010 bis 2019 wurden 37 Säuglinge und Kleinkinder (0-2 Jahre), 22 Kinder im Vorschulalter (3-5 Jahre), 40 Kinder im Grundschulalter (6-12 Jahre) und 11 Jugendliche (13-18 Jahre) in Pflege- oder Patenfamilien vermittelt.

2019 wurden 5 Kinder im Säuglings- bzw. Kleinkindalter, 4 Kinder im Vorschulalter und 2 Kinder im Grundschulalter in Pflege- oder Patenfamilien vermittelt.

H. Weiterbildung und Austausch

Der Pflegefamiliendienst bietet gemeinsam mit der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption regelmäßig Weiterbildungen für Pflege-, Paten- und Adoptivfamilien sowie für Fachkräfte an. Zudem werden Austauschabende zu verschiedenen Themen und Familientage für diese Familien angeboten.

1. Thementage und Austauschabende

Die Thementage und Austauschabende verfolgen das Ziel, den Austausch zwischen Pflegeeltern und Adoptiveltern zu Themen, die ihren Alltag als Familie betreffen, zu fördern.

2019 fanden Veranstaltungen zu den folgenden Themen statt:

- Pflege- und Adoptivkinder in der Schule;
- Stressfrei durch die Ferienzeit;
- Medien;
- Das Leben mit einem Kind mit FASD.

2. Familientag

Einmal jährlich organisiert der Pflegefamiliendienst einen Familientag, zu dem die Pflegefamilien (Pflegeeltern, Pflegekinder und leibliche Kinder) eingeladen werden. Der Familientag ist ein Dankeschön an die Pflegefamilien für deren Engagement und Einsatz

und dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch zwischen den Eltern und zwischen den Jugendlichen.

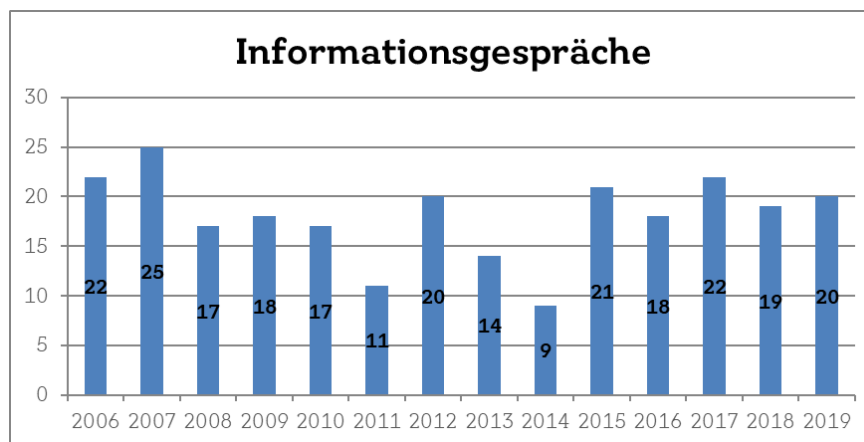
2019 fand der Familientag am 28. September im Sport- und Freizeitzentrum Worriken statt.

VI. Adoption

A. Informationsgespräche

Im Bereich Adoption gehört die Information der Adoptionskandidaten zum bedeutendsten Bestandteil des gesamten Projektes. Jedes Adoptionsprojekt beginnt daher mit einem persönlichen Informationsgespräch.

Grafik 21 führt die Anzahl Informationsgespräche auf, die die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) im Zeitraum von 2006 bis 2019 durchgeführt hat:



Von 2006 bis 2019 führte die ZBGA insgesamt 253 Informationsgespräche durch, davon 20 in 2019.

Neben den Informationsgesprächen kommt es auch zu kurzen Beratungsgesprächen mit Interessenten. So fanden 2019 26 kurzzeitige Beratungen statt.

B. Adoptionsvorbereitungen

Die Adoptionsvorbereitung ist seit September 2005 eine gesetzliche Verpflichtung für jedes Adoptionsprojekt und soll einerseits zum Schutz der Kinder und zur Wahrung ihrer Grundrechte dienen und andererseits die zukünftigen Adoptiveltern vorbereiten. Die Vorbereitung findet zumeist in Form eines Seminars statt; in bestimmten Fällen kann sie auch in Form einer individuellen Vorbereitung in verkürzter Form stattfinden.

1. Vorbereitungsseminar

Das Vorbereitungsseminar, das gemeinsam mit der StädteRegion Aachen organisiert und durchgeführt wird, soll den Adoptionskandidaten helfen, die verschiedenen Faktoren einer Adoption und deren Einflüsse zu verstehen und ihnen verschiedene Wege aufzeigen, damit umzugehen.

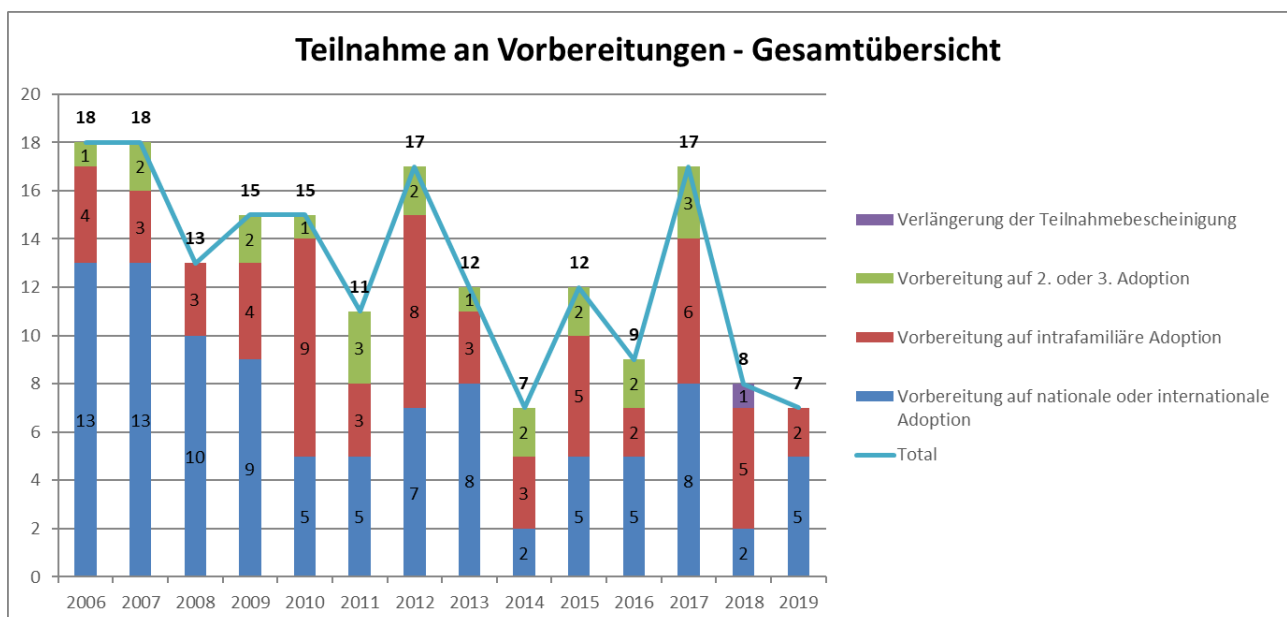
2019 haben 4 Paare aus Ostbelgien an einem Vorbereitungsseminar in der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilgenommen. Ein weiteres Paar aus Ostbelgien hat an einem Vorbereitungsseminar in der Französischsprachigen Gemeinschaft teilgenommen.

2. Individuelle Vorbereitung in verkürzter Form

Wenn es sich bei der Adoption um eine intrafamiliäre Adoption (Stiefkindadoption, Pflegekindadoption, Adoption eines verwandten Kindes u.Ä.) oder die Adoption eines zweiten oder dritten Kindes handelt, nehmen die Kandidaten nicht an einem Vorbereitungsseminar, sondern an einer individuellen Vorbereitung in verkürzter Form teil.

2019 haben insgesamt 2 Vorbereitungen in verkürzter Form stattgefunden. Dabei handelte es sich um Vorbereitungen auf nationale intrafamiliäre Adoptionen.

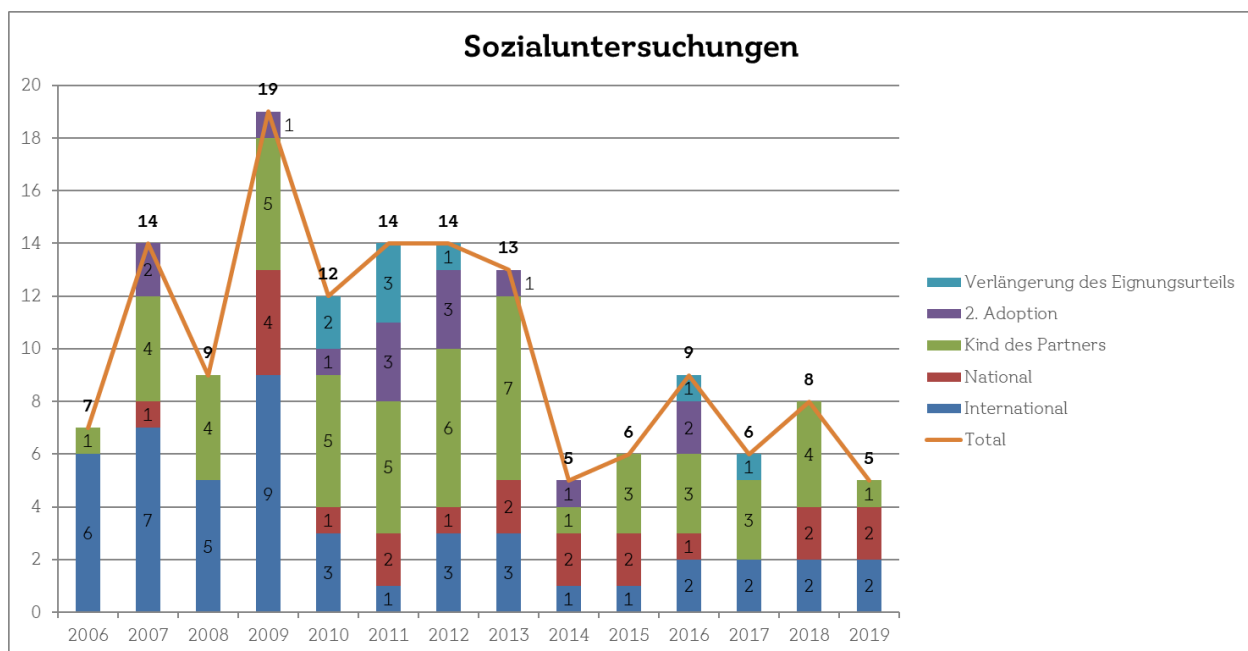
Grafik 22 zeigt die Gesamtübersicht der Teilnahme an den Adoptionsvorbereitungen von 2006 bis 2019:



C. Sozialuntersuchungen

Das Familiengericht urteilt über die Eignung der Adoptionskandidaten. Diesem Urteil liegt eine Sozialuntersuchung zu Grunde, die die ZBGA im Auftrag des Familiengerichts durchführt.

Grafik 23 führt die Anzahl Sozialuntersuchungen auf, die von 2006 bis 2019 im Auftrag des Familiengerichts durch die ZBGA durchgeführt wurden:



2019 führte die ZBGA insgesamt 5 Sozialuntersuchungen durch: 2 im Rahmen von internationalen Adoptionsanträgen eines nicht verwandten Kindes, eine im Rahmen einer nationalen intrafamiliären Adoption sowie 2 im Rahmen nationaler Adoptionen eines nicht verwandten Kindes.

D. Adoptionsvermittlung

Da es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen Adoptionsvermittlungsdienst gibt, werden Kandidaten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Adoptionsvermittlungsdienste der Französischen Gemeinschaft (Organsime Agrée d'Adoption, OAA) weitergeleitet. Diese Möglichkeit wurde am 27. April 2001 im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen beiden Gemeinschaften geschaffen.

In der Regel unterscheiden sich die Adoptionsvermittlungsdienste dadurch, dass sie entweder im Bereich der nationalen oder im Bereich der internationalen Adoption tätig sind und jeweils mit unterschiedlichen Herkunftsländern zusammenarbeiten.

1. Internationale Adoptionen

Die internationale Adoption betrifft die Adoption eines nicht bekannten Kindes aus dem Ausland.

2019 sind 2 Kinder über eine internationale Adoption (Russland und Philippinen) in die Deutschsprachige Gemeinschaft adoptiert worden.

In den vergangenen Jahren haben internationale Adoptionen stark nachgelassen, da die Herkunftsländer eine Adoption im eigenen Land bevorzugen und jene ins Ausland durch zusätzliche Auflagen erschweren.

2. Nationale Adoptionen

Die nationale Adoption betrifft die Adoption eines nicht bekannten Kindes aus dem Inland.

2017 und 2018 wurde keine nationale Adoption ausgesprochen. Jedoch haben im Jahr 2018 2 Adoptivfamilien einen nationalen Kindervorschlag erhalten und die Adoptionen wurden 2019 ausgesprochen.

3. Intrafamiliäre nationale Adoptionen

Bei einer intrafamiliären nationalen Adoption handelt es sich um die Inlandsadoption eines bekannten Kindes (Stiefkind, Pflegekind, Kind eines Verwandten).

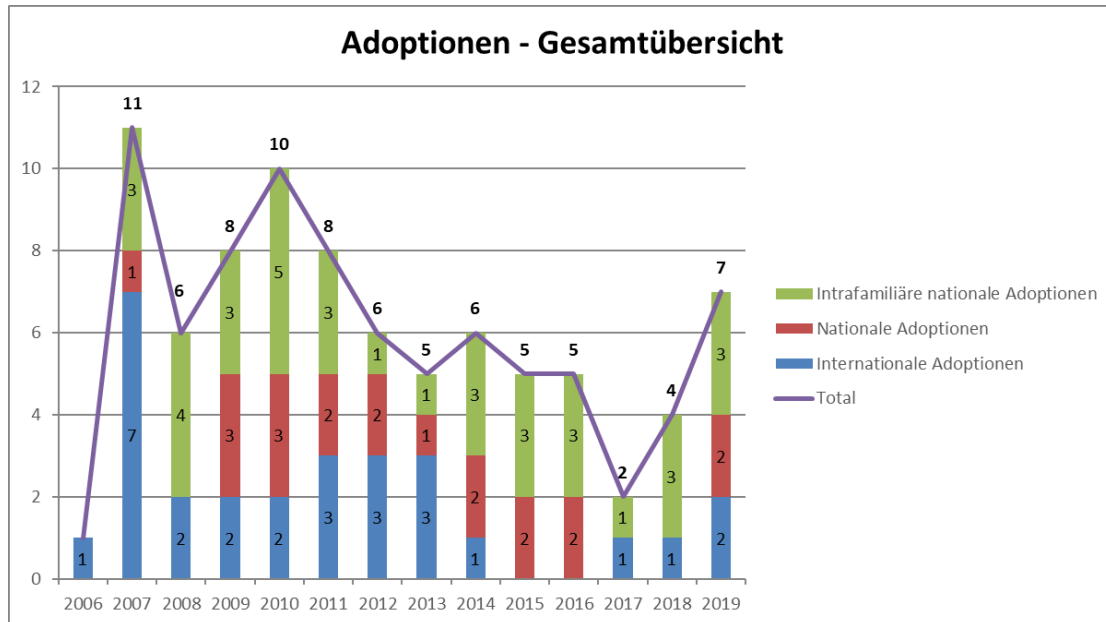
2019 wurden, wie auch 2018, 3 intrafamiliäre nationale Adoptionen ausgesprochen.

4. Intrafamiliäre internationale Adoptionen

Bei einer intrafamiliären internationalen Adoption handelt es sich um die Adoption eines bekannten Kindes (Stiefkind, Pflegekind, Kind eines Verwandten) aus dem Ausland

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde seit 2006 noch keine intrafamiliäre internationale Adoption ausgesprochen. Dies liegt vor allem daran, dass die Prozeduren sehr lang und aufwendig sind. Seit 2017 beschäftigt sich die ZBGA intensiv mit einer intrafamiliären internationalen Adoption aus Ghana sowie einer weiteren aus den Philippinen.

Grafik 24 führt die Gesamtübersicht der Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2006 bis 2019 auf:



Am 31. Dezember 2019 befanden sich:

- 5 Paare in der Prozedur für eine internationale Adoption;
- 8 Paare in der Prozedur für eine nationale Adoption;
- 3 Paare in der Prozedur für eine intrafamiliäre nationale Adoption;
- 2 Paare in der Prozedur für eine intrafamiliäre internationale Adoption.
- 5 weitere Paare befanden sich in einer Klärungsphase ob das Adoptionsprojekt weiter verfolgt wird oder nicht.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft lag die Dauer der kürzesten und längsten Adoptionsprozeduren seit 2006 bei 8 bzw. 60 Monaten im Bereich der internationalen Adoption und bei 11 bzw. 27 Monaten im Bereich der nationalen Adoption.

E. Weiterbildung und Austausch

1. Thementage und Austauschabende

Die ZBGA führte 2019 die Austauschabende und Thementage gemeinsam mit dem Pflegefamiliendienst durch (siehe hierzu Punkt V.G.1.).

2. Adoptivelternabende

Gemeinsam mit der StädteRegion Aachen führt die ZBGA jährlich zwei Adoptivelternabende durch. Diese fanden im Wechsel in Eupen und in Aachen statt.

2019 fanden Elternabende zu den folgenden Themen statt:

- „Das Wobbelboard - spielerisch lernen miteinander zu kommunizieren, Verantwortung zu übernehmen und auch abzugeben“;

- „Mein Kind und ich“.

3. Familientage

Der jährliche Familientag hat am 14. September 2019 am Natur- und Kunstlehrpfad in Heppenbach stattgefunden.

F. Post-adoptive Betreuung

Die ZBGA steht den Adoptivfamilien bei Bedarf auch nach Abschluss der Adoption als Ansprechpartner zur Verfügung.

Je nach Situation kann die ZBGA die Familien beraten und unterstützen oder an spezialisierte Dienste weiterleiten.

2019 fanden 6 post-adoptive Betreuungen statt.

PERSONAL

Im Fachbereich Jugendhilfe waren 2019 insgesamt 27 Mitarbeiter tätig (22,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ)). Die Mitarbeiter teilen sich wie folgt auf:

Jugendhilfedienst:

- Sozialarbeiter*innen: 7 VZÄ
- Referenten*innen: 1 VZÄ
- Sachbearbeiter*innen: 1 VZÄ

Jugendgerichtsdienst:

- Sozialarbeiter*innen: 3,5 VZÄ
- Sachbearbeiter*innen: 0,8 VZÄ

Vermittlungsdienst

- Sozialarbeiter: 0,5 VZÄ

Pflegefamiliendienst:

- Sozialarbeiter*innen: 3,3 VZÄ-Stellen
- Sachbearbeiterin: 0,5 VZÄ

Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption:

- Sozialarbeiter*innen: 2,5 VZÄ
- Sachbearbeiterin: 0,5 VZÄ

Verwaltung:

- Referent: 1 VZÄ
- Fachbereichsleiterin: 1VZÄ

GREMIEN

Die Vernetzung mit anderen Diensten aus dem Jugendhilfesektor und aus anderen Bereichen wie dem Jugend-, Gesundheits-, Schul- und Justizbereich innerhalb Ostbelgiens aber auch im In- und Ausland sind für die Zusammenarbeit sowie die Evaluierung und die Weiterentwicklung der Hilfsangebote für die Kinder, die Jugendlichen und deren Eltern von großer Bedeutung.

Die Mitarbeiter des Fachbereichs Jugendhilfe haben 2019 an den nachfolgenden Gremien teilgenommen:

A. Lokale Netzwerke zur Armutsbekämpfung

Diese lokal organisierten Netzwerke sollen die Armut und die bestehenden Hilfen in den jeweiligen Gemeinden analysieren, Bedarfe aufdecken und neue Angebote entwickeln.

Ein Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes nahm 2019 am Netzwerk Armut teil.

B. Netzwerk Verwandtenpflege

Das Netzwerk setzt sich aus Pflegekinderdiensten Nordrhein-Westfalens und dem Pflegefamiliendienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammen. Der Arbeitskreis trifft sich etwa drei Mal im Jahr und hat den Austausch von Praxiserfahrungen als Schwerpunkt. Punktuell werden einzelne Mitglieder als Dozenten für Fachveranstaltungen angefragt.

Ein Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes nahm 2019 an diesen Netzwerktreffen teil.

C. Psycho-Soziales-Team - Lokaler Rat für Opferbetreuung

Ziel des Psycho-Sozialen-Teams ist die Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Behörden in der Opferbetreuung. Ein Schwerpunkt ist die Zusammenarbeit zwischen den Auftraggebern (Dienste für Opferbetreuung der Polizei und der Staatsanwaltschaft) und den Betreuungsdiensten, die die Beratung und Therapie von Opfern gewährleisten (Jugendhilfedienst, Prisma, BTZ). Hierdurch soll die Zugänglichkeit der Opfer zu diesen Diensten und ihre Unterstützung und Orientierung verbessert werden.

Der Jugendhilfedienst war 2019 durch eine Mitarbeiterin im Psycho-Sozialen-Team vertreten.

D. Beirat des Zentrums für Förderpädagogik

Der Beirat berät die Regierung und die Direktion des Zentrums für Förderpädagogik in allen Fragen der Förderung und insbesondere der sonderpädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Beirat erstellt zudem Gutachten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung und initiiert einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu Aspekten der pädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Fachbereich Jugendhilfe war 2019 durch die Fachbereichsleitung im Beirat vertreten.

E. Arbeitskreis „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“

Der Arbeitskreis besteht seit 2001 und versammelt Vertreter Belgiens, der Niederlande, und Deutschlands. Ziel ist der Austausch und die Vernetzung der Akteure der Jugendhilfe in den Grenzregionen. Alle zwei Jahre organisiert der Arbeitskreis eine Fachtagung für Fachkräfte der Jugendhilfe.

Der Fachbereich Jugendhilfe war 2019 durch eine Mitarbeiterin im Arbeitskreis vertreten.

F. Hausunterrichtskommission des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich wahlweise für den Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder in einer Schule oder zu Hause zu entscheiden. Der Schulinspektion obliegt die regelmäßige Kontrolle dieses Hausunterrichts. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Kontrolle oder festgestellten Unzulänglichkeiten beim Hausunterricht kann die Schulinspektion eine Hausunterrichtskommission einberufen. Diese befindet gegebenenfalls darüber, inwieweit der Hausunterricht fortgeführt werden kann oder nicht.

Ein Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes vertrat 2019 den Fachbereich Jugendhilfe in der Hausunterrichtskommission.

G. Nationale Kinderrechtskommission

Die Vertretung und Mitarbeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Nationalen Kinderrechtskommission wird durch einen Mitarbeiter des Jugendgerichtsdienstes gewährleistet und beinhaltet unter anderem die Berichterstattung im Rahmen der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes.

H. Gutachternetz des Kollegiums der Generalprokuratoren „Jugendschutz“

Dieses Expertennetzwerk analysiert die rechtlichen und praktischen Probleme im Bereich des Jugendschutzes, fördert den Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und verfasst Empfehlungen und Entwürfe von Rundschreiben, die es dem Kollegium der Generalprokuratoren ermöglichen sollen, ein kohärentes und koordiniertes Jugendstrafrecht zu betreiben.

2019 vertraten zwei Mitarbeiter den Fachbereich Jugendhilfe in diesem Gutachternetz.

I. Beratungs- und Begleitausschuss im Bereich Adoption

Dieser Ausschuss, der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 ins Leben gerufen wurde, versammelt die innerbelgischen Akteure im Bereich der Adoption (Zentrale Behörden, Magistrate, Kabinette) und dient der Verbesserung der Adoptionsprozeduren und der Kooperationen zwischen den verschiedenen Instanzen.

Eine Mitarbeiterin der ZBGA war in diesem Beratungs- und Begleitausschuss vertreten.

J. Conseil Supérieur de l'Adoption (COSA)

Seit Anfang 2015 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft Mitglied des COSA.

Dieser übergeordnete Beirat wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 über die Adoption ins Leben gerufen. Er dient dazu aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Vorschläge oder Empfehlungen in Sachen Adoption zu formulieren.

Eine Mitarbeiterin der ZBGA war 2019 im COSA vertreten.

WEITERFÜHRENDE LINKS

Arbeitsgruppe Leuchtturm:

- Rotary Club Eupen: AG *Leuchtturm*, unter: <https://www.rotary-eupen.org/projekte/ag-leuchtturm/> (abgerufen am 20.05.2020);
- Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - was tun?*, unter: https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-111/418_read-44453/ (abgerufen am 20.05.2020).

Jugendhilfedienst:

- Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Jugendhilfedienst (JHD)*, unter: http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-3830/, (abgerufen am 20.05.2020).

Jugendgerichtsdienst:

- Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Jugendgerichtsdienst (JGD)*, unter: https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-34623/, (abgerufen am 20.05.2020).

Vermittlungsdienst im Rahmen des Jugendschutzes:

- Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Vermittlungsdienst im Rahmen des Jugendschutzes*, unter: https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6204/10670_read-36349/, (abgerufen am 20.05.2020).

Pflegefamiliendienst:

- Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Pflegefamiliendienst (PFD)*, unter: https://www.ostbelgienfamilie.be/desktopdefault.aspx/tabid-5943/7838_read-44107/, (abgerufen am 20.05.2020);
- Sozialassistentin Teresa Moser: „Beeindruckend, was Pflegefamilien leisten“, in GrenzEcho, 26.06.2019, <https://www.grenzecho.net/16548/artikel/2019-06-26/sozialassistentin-teresa-moser-beeindruckend-was-pflegefamilien-leisten> (abgerufen am 20.05.2020);
- Renate Palm ist Mutter auf Zeit, in GrenzEcho, 27.06.2019, <https://www.grenzecho.net/16549/artikel/2019-06-27/renate-palm-ist-mutter-auf-zeit> (abgerufen am 20.05.2020).

Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption:

- Ostbelgienfamilie – Das Familienportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Wie kann ich ein Kind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft adoptieren? Was sind die wichtigsten Schritte?*, unter: https://www.ostbelgienfamilie.be/desktopdefault.aspx/tabid-5918/820_read-43381/, (abgerufen am 20.05.2020);
- M. Vondegrecht, *Adoption eines Kindes ist kein leichtes Unterfangen*, in GrenzEcho, 3.06.2019, <https://www.grenzecho.net/15103/artikel/2019-06-03/adoption-eines-kindes-ist-kein-leichtes-unterfangen> (abgerufen am 20.05.2020);
- Belgischer Rundfunk, *Blickpunkt - Das Nachrichtenmagazin im BRF Fernsehen*, 27.11.2019, <https://m.brf.be/blickpunkt/921345/> (abgerufen am 20.05.2020).